



SATZUNG

“Lot uns in Ruh“ e.V.“



04.2018

LOT UNS IN RUH E.V.

Fabriciusstraße 253 22177 Hamburg†

*Satzung und
Gartenordnung*
Stand: April 2018

*Satzung
des Kleingartenvereins
"Lot uns in Ruh" e.V.*

Präambel

Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kleingartenvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingartenvereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kleingartenvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

"Lot uns in Ruh" e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

- (2) Der Verein ist Mitglied im „Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“, in dieser Satzung als LGH“ bezeichnet.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Dabei arbeitet er eng mit dem LGH zusammen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; ~~und~~ er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kleingartenvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kleingartenvereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kleingartenvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Dem Mitglied (Kleingärtner) wird der Garten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung) überlassen.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(4) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

1. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der ökologischen und umweltschonenden Gartengestaltung und -bewirtschaftung vor allem des Obst- und Gemüseanbaues (Fachberatung);
 2. Mitwirkung bei der Lösung der Kleingartenwohnfrage;
 3. Materielle und ideelle Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung der Deutsche Schreberjugend Hamburg e.V.;
 4. Schaffung, Förderung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen zur aktiven Entwicklung der Mitgliedergemeinschaft und des Vereinslebens;
 5. Anpachten von Kleingartenland vom LGH und Weiterverpachtung nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes an Kleingärtner.
- (5) Die vom LGH gewährten Vorteile, insbesondere die Inanspruchnahme der vom LGH abgeschlossenen Versicherungen und der Beratungsmöglichkeiten in allen Vereins- und Kleingartenangelegenheiten werden wahrgenommen.

§3 Mitglieder

- (1) ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung kleingärtnerisch betätigen wollen und nicht aus dem LGH oder einem diesem angegliederten Verein ausgeschlossen oder ein zwischen ihm und dem Verein geschlossener Kleingartenpachtvertrag wegen eigenen Verschuldens des Bewerbers rechtswirksam gekündigt worden ist. In Hamburg wohnende Bewerber sind zu bevorzugen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Bewerbers durch Beschluss des Vorstandes. Sie setzt den gleichzeitigen Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle und die Anerkennung dieser Satzung voraus.

- (2) Wer sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Leistungen an den Verein frei.

Bewirtschaften sie in diesem Verein eine Kleingartenparzelle, entfällt nur die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie haben jedoch die sich aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag ergebenden übrigen Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pacht und die Versicherungsbeiträge zu zahlen.

- (3) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eines ordentlichen Mitgliedes und Personen, die den Kleingartenverein, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen wollen, können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ehren- und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten, insbesondere der Anschrift, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a.) Tod,
 - b.) Austritt,
 - c.) Beendigung des Einzelpachtvertrages mit dem Mitglied, es sei denn, die Mitgliedschaft wird auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag des Mitglieds und Genehmigung des Vorstands als Fördermitgliedschaft fortgeführt,
 - d.) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e.) Ausschluss.

Zu a.) Beim Tod eines Mitgliedes ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der mit ihrem verbundenen Rechten auf seine Erben ausgeschlossen.

Zu b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand bis zum 30. Juni eines Jahres vorliegen muss. Er kann nur gleichzeitig mit der Kündigung eines bestehenden Pachtvertrages erklärt werden und wird wirksam mit der Räumung der Parzelle, spätestens zum 30. November des Jahres. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung der Parzelle, mindestens jedoch bis zum 30. November des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Zu d.) Ein Mitglied, das nicht Pächter ist, kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

1. mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, oder weiterer sich aus der Satzung ergebender sowie vereinbarter Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzten von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet;
 2. unter den letzten vom Mitglied des Vereins mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- e.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), dieser Satzung, des Einzelpachtvertrages und der Gartenordnung oder auf Grund von Vereinsbeschlüssen obliegen;
2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
3. mit der Zahlung der fälligen Pacht, des Beitrages, der Umlagen und des Wohnnutzungsentgeltes im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten keine Zahlung leistet;
4. seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt, insbesondere die ihm überlassene Parzelle mangelhaft bewirtschaftet oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Laube erstellt; wegen mangelnder Bewirtschaftung der ihm verpachteten Parzelle kann das Mitglied erst dann ausgeschlossen werden, wenn es nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abgestellt hat;
5. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört;
6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen;
7. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt oder die ihm überlassene Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise überlässt;
8. die ihm überlassene Parzelle unzulässiger Weise bewohnt oder bewohnen lässt;
9. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es bereits aus dem LGH oder einem diesem angegliederten Verein ausgeschlossen oder ihm ein mit diesem Verein geschlossener Kleingartenpachtvertrag wegen eigenen Verschuldens rechtswirksam gekündigt worden ist;
10. die ihm überlassene Parzelle gewerblich nutzt;
11. rechtswidrige Wasserspültoiletten, Waschmaschinen, Geschirrspüler oder ähnlich abwassererursachende Maschinen und Vorrichtungen in der Laube betreibt
12. schuldhaft Bodenverunreinigungen verursacht.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. In der Einladung sind die konkreten Beanstandungen mitzuteilen. In der Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist. Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides eine Verhandlung über den Ausschluss beim Schlichtungsausschuss der zuständigen Bezirksgruppe im LGH (Bezirksschlichtungsausschuss) zwecks gütlicher Beilegung zu verlangen.

Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz schriftlicher Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht zu der angesetzten Verhandlung, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen. Erscheint kein Vertreter des Vorstandes, so gilt der Ausschluss als zurückgenommen.

Bis zur Entscheidung des Bezirksschlichtungsausschusses ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied keine Verhandlung vor dem Bezirksschlichtungsausschuss, so gilt sein Einverständnis mit dem Ausschluss als erklärt.

- (9) Dem Mitglied steht gegen die den Ausschluss bestätigende Entscheidung des Bezirksschlichtungsausschusses das Recht der Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des LGH zu. Der Schlichtungsausschuss des LGH kann vom ausgeschlossenen Mitglied direkt angerufen werden, wenn die für das ausgeschlossene Mitglied zuständige Bezirksgruppe keinen Schlichtungsausschuss unterhält oder dieser innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe, der den Ausschluss bestätigenden Entscheidung an das Mitglied nicht arbeitsfähig ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Schlichtungsausschuss des **LGH** einzulegen.

Dieser hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens 7 Tage vorher in Textform zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Verhandlung an die letzten von dem Beteiligten dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann keine Klage vor den staatlichen Gerichten erhoben werden. Der Schlichtungsausschuss des LGH hat eine gütliche Einigung anzustreben. Er kann jedoch den Ausschluss endgültig bestätigen oder aufheben. Näheres regelt die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses des LGH.

Bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses des LGH ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.

- (10) Der Ausschluss wird nach der Bestätigung durch den Bezirksschlichtungsausschuss bzw. LGH-Schlichtungsausschuss sofort wirksam, sofern die jeweilige Entscheidung nach dieser Satzung nicht mehr anfechtbar ist oder wenn das Mitglied zu einer Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch bei einer Bestätigung des Ausschlusses frühestens mit der rechtswirksamen Beendigung des mit dem Mitglied geschlossenen Kleingartenpachtvertrages. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Sofern der Kleingartenpachtvertrag vor dem Abschluss des Ausschlussverfahrens und der vereinsinternen Rechtsbehelfe endet, ruht die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere befugt,
- a.) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen,
 - b.) Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Bei schuldhafter Beschädigung von Geräten des Vereins hat das Mitglied Ersatz zu leisten.
- (2) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder, welche nicht Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eines ordentlichen Mitglieds sind, werden mit der Verbandszeitschrift „Hamburger Gartenfreund“ beliefert. Die Versandkosten sind von diesen Mitgliedern zu tragen.

- (3) (a) Nach Maßgabe dieser Satzung sind die ordentlichen Mitglieder auf Anordnung des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit für den Verein verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag an den Verein zu entrichten.
- Jedes Mitglied muss Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen und Vereinsbeschlüsse zu beachten. Es ist verpflichtet, sich sämtlichen von der Landesbundversammlung beschlossenen und auch die Interessen des Mitglieds schützenden Versicherungskollektivverträgen anzuschließen und die Prämien termingerecht zu bezahlen. Alle Geldleistungen sind Bringschulden.
- (b) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen: Diese Umlagen können jährlich pro Parzelle bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, der Gartenordnung und des Einzelpachtvertrages verpflichtet.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der fördernden und der Ehrenmitglieder an. Eine Vertretung durch ein im selben Haushalt wie das Mitglied lebendes schriftlich bevollmächtigtes volljähriges Familienmitglied, welches selbst nicht Mitglied des Vereins ist, ist zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und von Gründen von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten dem Verein vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

- (4) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand ~~schriftlich~~ in Textform einzureichen. Einer Bekanntgabe dieser Anträge an die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn ein Viertel der Anwesenden für die Zulassung stimmt.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Erhebung vereinsrechtlicher Umlagen, die Festlegung finanzieller Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (gemäß § 4 Abs. 3 a dieser Satzung) oder Abwahl des Vorstands kann die Mitgliederversammlung nur befinden, wenn diese Anträge bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

- (5) Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (7) Der 1. Vorsitzende des LGH oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Eine Erweiterung des Vorstandes durch einen zweiten Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, von denen ein Fachberater sein soll, ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.

- (2) Die Wahl des Vorstandes wird von dem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Kandidaten zum Vorstand sein dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl stattfinden soll. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge getrennt für jeden Vorstandsposten entgegen. Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied des Vereins. Aus den Wahlvorschlägen sollen in alphabetischer Reihenfolge Stimmzettel gebildet werden. Anschließend wird jedes Vorstandsmitglied gesondert durch verdeckte schriftliche Stimmabgabe gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat aufgestellt ist, ist eine Wahl durch Handaufheben zulässig, sofern kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand das frei gewordene Amt durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (5) Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Vorstands sollen die von LGH angebotenen

Schulungen und die Vortragsabende der für den Verein zuständigen Bezirksgruppe besuchen. ~~Er~~ Der Vorstand hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

- (6) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Aufteilung der Vorstand selbst nach den Vorgaben der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der zuständigen Behörde über die Anerkennung, die Prüfung und den Widerruf der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festlegt. Die Auslagen der Vorstandsmitglieder, insbesondere für Fahrgeld, Porto und Telefongebühren sind besonders zu erstatten, soweit sie konkret angefallen und nachgewiesen sind.

- (7) Der Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

§ 8 Delegierte

Der Vorsitzende ist zugleich Delegierter des Vereins in der Versammlung des LGH. Soweit der Verein nach § 6 Abs. 3 der Satzung des LGH mehrere Delegierte entsenden kann, werden diese durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach den gleichen Grundsätzen wie der Vorstand für drei Jahre gewählt. Bei Verhinderung eines Delegierten bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

§9 Kolonie Obleute

- (1) Nach Bedarf werden Obleute für die einzelnen Kolonien des Vereins auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die zu der Kolonie gehörenden Mitglieder in derselben Weise wie die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Kolonie Obleute sollen den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen und ihm von Allen wichtigen Vorgängen in der Kolonie Kenntnis geben. Sie sind gegenüber den Mitgliedern nicht weisungsbefugt. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand die Kolonie Obleute entsprechend bevollmächtigt.

§10

Wertermittlungskommission

- (1) Bewertung der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen in Kleingärten bei Pächterwechsel nach erfolgter Kündigung oder sonstiger Beendigung des Pachtvertrages wird eine Wertermittlungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Wertermittlungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes auf 3 drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in derselben Weise gewählt, wie der Vorstand. Die Kommissionsmitglieder müssen an den Wertermittlerschulungen des LGH teilnehmen.

- (2) Die Wertermittlungskommission hat die Aufgabe, den Wert des kleingärtnerischen Aufwuchses und den der Gartenlaube, nicht aber den eines Behelfsheimes, nach der jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinie der für das Kleingartenwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermitteln. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, gegen die Wertermittlung Einspruch beim Vorstand einzulegen und eine Neubewertung durch eine die vom LGH eingesetzte ~~Kommission~~ Bezirkswertermittlungskommission des für den Verein zuständigen Bezirks zu verlangen.

§11 Der Fachberater

Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Ausgestaltung und Bearbeitung ihrer Parzellen unter Verwertung von Obst und Gemüse wird im Rahmen der Vorstandswahlen ein Fachberater gewählt. Der Vorstand kann weitere Fachberater einsetzen. Fachberater sollen die angebotenen Kurse/Vorträge des LGH und der Bezirksgruppen besuchen.

§12 Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach den Weisungen des LGH und nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Der von den Mitgliedern zu zahlende ordentliche Beitrag wird durch die Versammlung der Delegierten beim LGH festgesetzt. Er umfasst im Wesentlichen den Vereinsbeitrag, und die Versicherungsprämien. Die umlegbaren öffentlich-rechtlichen Lasten (§ 5 Abs. 5 BKleingG) sind nur von den ordentlichen Mitgliedern zu tragen.

Der außerordentliche Beitrag wird durch den Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzt. Dazu gehören die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen (gemäß § 4 Abs. 3b) sowie verbrauchsabhängige Umlagen z.B. für den Wasserverbrauch und die Müllabfuhr. Die verbrauchsabhängigen Aufwendungen des Vereins dürfen nur ~~erheben~~ insoweit auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt werden, als sie zur Kostendeckung für Gemeinschafts- und Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind.

- (4) Daneben sind die nach dem Pachtvertrag geschuldete Pacht sowie das Wohnnutzungsentgelt zu zahlen.
- (5) Alle Beiträge sowie die Pacht sind jährlich im Voraus zu entrichten und sind bis spätestens am **15. Februar** des Jahres an den Verein zu zahlen.

- (6) Alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden zunächst auf die Beiträge und Umlagen verrechnet.
- (7) Anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine von dem Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu erheben. Die zulässige Obergrenze der Aufnahmegebühr wird jeweils von der für das Kleingartenwesen zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt. Soweit ein Mitglied aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft verliert, bleibt es bis zur ordnungsgemäßen Herausgabe der Parzelle verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages an den Verein zu zahlen. Darüber hinaus bleibt es verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Parzelle ordnungsgemäß herausgegeben wird, die Pacht, die Versicherungsbeiträge, das Wohnnutzungsentgelt und die sonstigen anteiligen Kosten an den Verein zu zahlen. Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, Aufwendungen des Vereins zu ersetzen, die für die Wiederherstellung einer schlecht bewirtschafteten Parzelle entstehen.
- (8) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren, Portoauslagen und Verzugszinsen erheben.
- (9) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht durch Vorstandsbeschluss kommissarisch eingesetzt werden. Sie sollen mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (10) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.
- (11) Der LGH kann jederzeit eine Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens vornehmen.
- (12) Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Pachtvertrag

- (1) Die Pachtverträge schließt der Vorsitzende ab. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Vorstand hat eine Liste über diejenigen Personen zu führen, die Mitglied im Verein werden und eine Parzelle pachten wollen (Anwärterliste). Nicht eingetragen werden sollen Personen, die bereits dem LGH oder einem diesem angeschlossenen Verein angehört haben und denen aus eigenem Verschulden das Pachtverhältnis gekündigt oder der Ausschluss aus dem Verein erklärt worden ist. Ist dennoch ein solcher Anwärter eingetragen, so kann er aus der Liste gestrichen werden. Ebenso kann aus der

Anwärterliste gestrichen werden, wer sich im oder gegenüber dem Verein so verhält, dass er als Mitglied nach Maßgabe dieser Satzung ausgeschlossen werden könnte.

- (3) Der Vorstand darf freiwerdende Parzellen grundsätzlich nur an eingetragene Anwärter in der Reihenfolge der Einträge verpachten. Räumungsbetroffene Kleingärtner sowie Anwärter mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr können vorgezogen werden.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann der Vorstand unter Umgehung der Anwärterliste auf Antrag des Ehegatten bzw. des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz diesen als Nachfolger aufnehmen und ihm die Parzelle des Verstorbenen verpachten.

- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften der ~~dieser Satzung beigefügten~~ Gartenordnung verpflichtet. Diese regelt das Zusammenleben in der Kleingartenanlage, sowie deren Nutzung durch die Mitglieder und auch die Nutzung der in der Anlage liegenden Parzellen. Änderungen der Gartenordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des LGH. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§14 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder unter Mitgliedern, die sich auf die Mitgliedschaft, die Satzung, die Kündigung des Pachtvertrages, den Vereinsausschluss oder die nachbarschaftlichen Beziehungen gründen, muss vor Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte der Bezirksschlichtungsausschuss angerufen werden. Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn ausschließlich Geldforderungen des Vereins gegen ein Mitglied geltend gemacht werden sowie beim Ausschluss eines Mitglieds, da für diesen § 3 Abs. 8 gilt.

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern kann der Bezirksschlichtungsausschuss erst angerufen werden, nachdem die Streitigkeiten durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnten und vom Vorstand über den Schlichtungsversuch und das Scheitern vom Vorstand ein Protokoll erstellt worden ist.

- (2) Die Beteiligten sollen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinwirken. Kommt beim Bezirksschlichtungsausschuss ein Vergleich nicht zustande, entscheidet der Bezirksschlichtungsausschuss durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist den Parteien mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.
- (3) Der Bezirksschlichtungsausschuss ist berechtigt, Verfahrenskosten zu erheben. Sie sollen die Aufwendungen der an der Schlichtungsverhandlung beteiligten Schlichter nicht überschreiten.
- (4) Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und bestimmt, wer diese zu tragen hat. Eine Erstattung von Rechtsanwalts- oder Rechtsbeistandskosten findet nicht statt.

§15 Wohnen im Kleingarten

Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig. Ein gelegentliches Übernachten ist erlaubt.

Eine bei Inkrafttreten des BKleingG [1.4.1983] bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen.

§16 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind. Satzungsänderungen sind dem LGH anzuzeigen.

§17 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut zu diesem Zweck einberufenen Versammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen.

Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es die Bekanntmachungen nicht gelesen hat.

§19 Überleitungsvorschriften für Wahlen

Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstände, Delegierten, Fachberater, Revisoren, Wertermittler und Kolonieobleute bleiben bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt.

Nachwahlen bzw. Neuwahlen richten sich nach dieser Satzung.

§20 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.
- (2) Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.
- (3) Beschlüsse der Vereinsorgane können, sofern die Satzung keine ausdrücklichen anderen Regelungen enthält, insbesondere verbandsinterne Rechtsbehelfe vorsieht, von einem Betroffenen nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor den staatlichen Gerichten angegriffen werden. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei dem Betroffenen. Sieht die Satzung bezüglich des anzugreifenden Beschlusses einen verbandsinternen Rechtsbehelf vor, so beginnt die vorgenannte Frist mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Rechtsbehelf an den Betroffenen.
- (4) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Kleingartenpächter oder -nutzer zum Verein werden hiermit im beiderseitigen Einvernehmen durch diese Satzung umgewandelt und neu geregelt. Anstelle bestehender Vereinbarungen und Satzungen treten die Bestimmungen dieser Satzung, der Gartenordnung und des ~~Pachtvertrages~~ Einzelpachtvertrages. Rechte und Pflichten der Mitglieder aus Verträgen gegenüber Dritten dürfen dem Verein gegenüber nur in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeübt werden. Bestehende Vereinbarungen über die Nutzung von Behelfsheimen zu Wohnzwecken im Rahmen des § 18 ~~Ziffer~~ Abs. 2 BKleingG bzw. die Weiternutzung ehemaliger Behelfsheime als Laube im Rahmen des § 18 ~~Ziffer~~ Abs. 1 BKleingG gelten unverändert fort.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom **29.04.2018** beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Wird die vorliegende Satzung für eine Vereinsgründung verwendet, so wird diese sofort mit Beschlussfassung wirksam. Dennoch ist auch in diesem Fall eine Eintragung in das Vereinsregister erforderlich.

Gartenordnung

Die Ziele der Kleingartenbewegung und des Vereins sind nur in Zusammenarbeit der Mitglieder und sinnvoller Bewirtschaftung der Parzellen nach ökologischen und umweltschonenden Aspekten zu verwirklichen. Deshalb muss sich jedes Mitglied in die Kleingartengemeinschaft einfügen, insbesondere in erhöhtem Maße auf seine Nachbarn und die Gemeinschaft Rücksicht nehmen. Die Gesamtheit der Gärten des Vereins wurde als Gemeinschaftsanlage gestaltet. Die Gestaltung als Gemeinschaftsanlage ist auch Voraussetzung für den Schutz der Kleingärten durch das Bundeskleingartengesetz. Daraus ergeben sich für die Mitglieder gemeinsame Rechte und Pflichten.

Bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind anzuwenden. Hierzu gehören vor allem planmäßige Bodenbearbeitung, bedarfsgerechte Düngung und umweltfreundlicher integrierter Pflanzenschutz. Ca. 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst- und Gemüse vorzubehalten.

Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter größtmöglichem Schutz der Umwelt und nach den Anweisungen des Vorstandes verpflichtet. Chemische Pflanzenschutzmittel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es sind bienenschonende Mittel zu verwenden. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Maßnahmen zum Schutze der Vögel sind nach Weisung des Vorstandes und des Fachberaters durchzuführen. Das Mitglied ist verpflichtet, bei behördlich oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie von Wildtieren und Wildkraut mitzuwirken. Dadurch entstehende Kosten hat es anteilig oder, soweit sie nur seine Parzelle betreffen, allein zu tragen.

Die Anlage kann im Rahmen eines vom LGH und den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehenen Planes nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes saniert und nachverdichtet werden. In diesem Fall sind die Mitglieder zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Vorschriften dieser Gartenordnung sind auch Bestandteil des Pachtvertrages und gelten für alle Mitglieder und Pächter des Vereins.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. {Gewerbliche Nutzung}

Die Nutzung eines Kleingartens zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken ist nicht gestattet.

2. {Wohnwagen und Kfz}-

Das Aufstellen von Wohnwagen, Bauwagen oder Containern im Kleingartengelände ist dem Mitglied verboten. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vom Vorstand in der Kleingartenanlage vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

3. {Anpflanzungen}-

Große Obstbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bei der Neuanpflanzung von Obstgehölzen darf nur handelsübliche anerkannte Baumschulware gepflanzt werden, wobei als Baumform Busch- und Spindelbuschformen zu bevorzugen sind. Für Obstbäume und Buschobst ist ein Grenzabstand zum Nachbargarten von mindestens 3 m und für Beerenobst von 1 m einzuhalten. Obstbäume über 5 m können nur erhalten bleiben, solange sie gesund sind und keine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarparzellen stattfindet. Um den Kleingartencharakter zu gewährleisten

sind Nadelgehölze in der Parzelle nicht zulässig. Ausgenommen sind Eiben als Einzelpflanzung und zwergwüchsige Nadelgehölze.

Die Bepflanzung des Gartens durch Obstbäume, Sträucher und Stauden darf Nachbarparzellen nicht durch überhängende Zweige, Beschattung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Bei Neuanpflanzungen ist ein Abstand von der Hälfte der zu erwartenden Endhöhe der Pflanze zur Parzellengrenze einzuhalten. Das Anpflanzen von Großbäumen und Gehölzen, deren natürliche Endhöhe 5m übersteigt, ist untersagt. Gehölze, die Nachbarparzellen beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Vorstandes unter Beachtung der Baumschutzverordnung zu roden und zu beseitigen.

4. (Nachbarn)-

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ruhe, Frieden und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Unzuträglichkeiten führt und dem Gemeinschaftsleben zuwiderläuft. Es ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Die rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms sind einzuhalten. **Geräusche spielender Kinder sind kein Lärm in diesem Sinne.**

5. (Einfriedungen)-

Einfriedungen (z. B. Hecken), ~~das~~ sind die Abgrenzungen der Parzellen zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sowie den Nachbargrundstücken. Diese sind nach den Weisungen des Vorstandes herzurichten und zu gestalten. Der Vorstand kann dafür besondere Richtlinien erlassen. Brombeer-, Himbeersträucher und Gehölze dürfen als Einfriedung nicht gepflanzt werden. Die Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und gegebenenfalls zu ersetzen. Sie sind von allen Mitgliedern zu schonen. Der Vorstand bestimmt die Art, die Form, die Höhe und den Zeitpunkt des Heckenschnitts. Gehölzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass die Einfriedungen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Bei Aufgabe der Parzelle darf die Einfriedung nicht entfernt werden. Eine Einfriedung zur nachbarlichen Parzellengrenze (z. B. durch Hecken, Holz-/ Sichtschutzelemente, Mauern, Wände und Vergleichbarem) ist nicht gestattet Erlaubt sind sichtdurchlässige, filigrane Zäune aus Drahtgeflecht bis zu ein Meter Höhe zur Abwehr von Tieren (z. B. Kaninchen und Rehe).

6. (Baulichkeiten)-

Die Gartenlaube darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Vereins und, soweit erforderlich, nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde errichtet werden. Sie ist an der im Gesamtplan der Kleingartenanlage vorgesehenen, vom Vorstand örtlich bezeichneten Stelle, innerhalb von 2 Jahren zu errichten. Sie muss fachgerecht hergestellt werden und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpasst.

Die schriftliche Zustimmung des Vorstandes muss bei vor Beginn der Bauausführung vorliegen. Auf behördliche Anordnung beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Anbauten dürfen nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Rahmen und mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Vorstands errichtet werden. Sie müssen die gleiche Holzart und Holzstärke wie die Laube aufweisen. Lauben dürfen nur auf Punktfundamenten und mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit aufgestellt werden. Die Laube muss von unten weit einsehbar sein. Bei Parzellenwechsel müssen, zur Wertermittlung, vorhandene Sockelblenden vorher vom Pächter restlos entfernt werden. Bauliche Veränderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Laube wird dem Mitglied zur besonderen Pflicht gemacht. Wasseranschlüsse innerhalb der Laube sowie die Installation von Spültoiletten, Bädern, Duschen oder Handwasch- oder Spülbecken innerhalb der Laube sind verboten. Ebenso sind Telefonanschlüsse in den Lauben verboten.

Die Benutzung von auf der Parzelle befindlichen baulichen Anlagen zu Dauerwohnzwecken ist unzulässig. Bestehende und zum Wohnen benutzte Baulichkeiten (Behelfsheime) werden von dem Verbot solange nicht berührt, als sie nicht für unbewohnbar erklärt worden sind. Für diese gelten die bisherigen Regelungen. Die Errichtung von Aborten und Dunggruben auf der Parzelle

ist verboten. Im Übrigen bedarf die Errichtung aller weiteren Baulichkeiten und Anlagen der Genehmigung des Vorstandes. Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen werden dadurch nicht ersetzt. Die Mitglieder sind zur Pflege und Instandhaltung der Baulichkeiten verpflichtet.

Eine bei Inkrafttreten des BKleingG bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube (Behelfsheim) zu Wohnzwecken zu nutzen, bleibt unberührt, soweit andere Vorschriften der Wohnnutzung nicht entgegenstehen. Für die Wohnnutzung bestehende Regelungen und Vereinbarungen gelten unverändert fort.

7. {Gemeinschaftsanlagen}-

Die Gemeinschaftsanlagen sind von allen Mitgliedern zu schonen. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass sie pfleglich benutzt und nicht beschädigt werden. Jedes Mitglied haftet für die Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen, die von dem Mitglied selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

8. {Wege}-

Jedes Mitglied hat die an seine Parzelle grenzenden Wege nach den Weisungen des Vorstands zu reinigen. Bei einer Verunreinigung oder Beschädigung der Wege durch Abladen von Sand, Dünger, Erde, Steinen oder auf andere Weise sind die Wege sofort zu reinigen und wieder instand zu setzen. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Wegen der Kleingartenanlage ist verboten.

9. {Wasser}-

Entwässerungsgräben müssen, soweit sie die Parzelle durchqueren oder an die Parzelle grenzen, von dem Mitglied, das die Parzelle nutzt, oder den Mitgliedern, die die anliegenden Parzellen nutzen, laufend gereinigt und instandgehalten werden. Den Umfang der Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bestimmt der Vorstand. Der natürliche Wasserablauf darf nicht gestört werden. Störungen der Oberflächenentwässerung oder Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind verboten. Abwässer müssen, soweit sie nicht an zentralen Abwassersammelstellen abgegeben werden können, umweltgerecht über den Kompost auf der Parzelle beseitigt werden.

Regenwasserspender mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 Kubikmeter müssen vom Vorstand genehmigt werden und dürfen nur überirdisch aufgestellt werden. Ein eingraben ist verboten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Entnahme von Wasser aus den Zapfstellen sparsam vorzugehen. Pools und Badebecken sind verboten. Der Standort der Wasserzapfstelle des Vereins darf nicht verändert werden. Eine Zuleitung zur Laube ist verboten. Das Anbringen von Wasserzapfstellen innen und außen an der Laube ist untersagt. Anweisungen des Vorstandes hinsichtlich des Wasserverbrauches und seiner Abrechnung sind zu befolgen. Soweit Wasserzähler vorhanden sind oder deren Einbau beschlossen wird, sind die Anweisungen des Vorstandes über den Einbau, den Ausbau und den Austausch für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, das auf ihrer Parzelle verbrauchte Wasser an den Verein zu bezahlen. Das gilt auch, wenn das Wasser unkontrolliert auf der Parzelle aus der Leitung austritt.

Die Mitglieder haben die Anweisungen des Vorstandes zur Entleerung der Wasserleitungen vor Eintritt der Frostperiode zu befolgen. Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, sind dem Verein von dem verantwortlichen Mitglied zu ersetzen. Die Gestattung des Anschlusses einer Zapfstelle an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht und kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein Mitglied mit der Entnahme von Wasser Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt hat.

Der Vorstand ist zur sofortigen Abtrennung einer Zapfstelle berechtigt, wenn der Verdacht eines Wasserrohrbruches oder sonstigen Schadens an der Leitung besteht. In diesem Fall kann das Mitglied einen Wiederanschluss erst dann beantragen, wenn es einen auf seiner Parzelle eingetretenen Schaden fachgerecht auf eigene Kosten behoben hat.

10. {Gemeinschaftsarbeit}-

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen und ist Pflicht aller ordentlichen Mitglieder (Pächter). Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der in § 4 Abs. 34 der Satzung bezeichnete Betrag an den Verein zu entrichten.

11. {Abfälle}-

Pflanzenabfälle sind grundsätzlich als Kompost zu verwerten. Nicht kompostierbare Gegenstände sind sachgemäß zu entsorgen. Auf jeder Parzelle ist mindestens ein Kompostplatz einzurichten.

12. {Tierhaltung}-

Die Tierhaltung auf der Parzelle ist verboten. Ausnahmen für die Haltung von Bienen auf der Parzelle kann der Vorstand im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen mit näheren Anweisungen gestatten.

Das vorübergehende Mitbringen von Haustieren, wie Hunden und Katzen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes und kann jederzeit widerrufen werden. Für Behelfsheimbewohner kann der Vorstand Ausnahmen für die Tierhaltung gestatten.

Außerhalb der Parzellen müssen alle Tiere im Vereinsgelände an der Leine geführt werden. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

13. Natur und Klimawandel

Jedes Mitglied erklärt sich mit Annahme der Gartenordnung und der Satzung bereit: Sich für Natur und ökologisches und nachhaltiges Gärtnern einzusetzen. Dies beinhaltet auch, dass auf den Parzellen, Nischen für unsere Einheimischen Vögel und Säugetiere (Igel, Eichhörnchen, Fledermaus usw.) bereitgestellt werden!

Des Weiteren verpflichtet sich das Mitglied unseres Vereins KGV545 hier besonders mit darauf zu achten, dass die Gegebenheiten des Naturschutzes eingehalten werden, insbesondere kein zerstören von Lebensräumen unserer Tier- und Pflanzenwelt. Dies gilt nicht nur für die einzelne Parzelle, sondern für das gesamte Vereinsgelände!

Kranke und abgestorbene Bäume (auch Nadelgehölze) sind dem Vorstand und Gartenfachberater anzuzeigen. Die zuständigen Personen werden sich im Rahmen ihrer Tätigkeit beraten und dem Pächter zeitnah die Möglichkeiten aufzeigen, inwieweit hier noch Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Schutz des Baumes (Pflugeschnitte usw.) zu erhalten, bzw. für die Tierwelt das Totholz zu erhalten!

14. {Fachliche Weisungen}-

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Weisungen der für das Kleingartenwesen zuständigen Behörde (u. a. in Richtlinien und Merkblättern), sowie den fachlichen Weisungen bzw. Beschlüssen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten. Es soll an den Veranstaltungen des Fachberaters teilnehmen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gartenordnung können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen und die Kündigung des Pachtvertrages begründen.

MERKBLATT ZUR NUTZUNG VON KLEINGÄRTEN IN HAMBURG

WIRKSAM AB 01.01.2021

PRÄAMBEL:

Dieses Merkblatt ist in Zusammenarbeit des „Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“ (LGH) und der fachlich zuständigen Abteilung in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) erstellt worden.

Es nimmt Bezug auf den Einzelpachtvertrag, die Satzung, die Gartenordnung und weitere Vertrags- und Regelwerke des Landes- und Bundesrechts.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind gemäß Einzelpachtvertrag (§ 1 (3) und § 2 (2)), Vereinssatzung (§ 4 (4)) und Gartenordnung (Nr. 13) für jeden Kleingartenverein und jeden Pächter verbindlich.

Frauen und Männer werden von diesem „Merkblatt zur Nutzung von Kleingärten in Hamburg“ gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt in der Regel die männliche Bezeichnung verwendet.

INHALT

1. Maßgebliche Rechtsvorschriften und Vereinbarungen

1.1 Rechtsvorschriften

1.2 Vereinbarungen (Verträge, Richtlinien, Informationsblätter etc.)

2. Rechtsrahmen der kleingärtnerischen Nutzung

2.1 Erwerb eines Kleingartens

2.2 Nutzung eines Kleingartens

2.3 Belegführung und Dokumentationspflicht für Parzellenbestandteile und Instandsetzungsmaßnahmen

3. Regelungen zu Einzelsachverhalten

3.1 Vereinspläne

3.2 Lauben (Konstruktion, bauliche Einrichtungen in/an der Laube etc.)

3.3 Behelfsheime

3.4 Wasserversorgung

3.5 Abwasser

3.6 Stromversorgung

3.7 Sonstige bauliche Einrichtungen und Anlagen (Stellplätze, Garagen, Terrassen, Gewächshäuser etc.) auf der Parzelle

3.8 Bäume auf Kleingartenparzellen

3.9 Gemeinschaftsanlagen

3.10 Regelungen zu öffentlichen Grünflächen innerhalb der Kleingartenanlage

3.11 Weitere Nutzungsvorgaben (Verbrennen von Gartenabfällen, Vorgaben bei belasteten Böden, Tierhaltung etc.)

4. Rechtsverbindlichkeit

5. Inkrafttreten des Merkblatts

1. MASSGEBLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND VEREINBARUNGEN ETC.

1.1 RECHTSVORSCHRIFTEN

Zu beachten ist die jeweils geltende Fassung.

Die Texte sind verfügbar unter:

Landesrecht

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/page/bshprod.psml?st=lr>

oder

Bundesrecht

<https://www.gesetze-im-internet.de>

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), siehe „Bundesrecht“
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG), siehe „Landesrecht“
- Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung; BaumSchV HA), siehe „Landesrecht“
- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnLG), siehe „Landesrecht“
- Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnLV), siehe „Landesrecht“
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG), siehe „Bundesrecht“
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG), siehe „Landesrecht“
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG), siehe „Landesrecht“
- Hamburgische Bauordnung (HBauO), siehe „Landesrecht“
- Feuerungsverordnung (FeuVO), siehe „Landesrecht“
- Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), siehe „Bundesrecht“
- Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), siehe „Landesrecht“
- Strafgesetzbuch (StGB), siehe „Bundesrecht“

1.2. VEREINBARUNGEN (VERTRÄGE, RICHTLINIEN, INFORMATIONSBLÄTTER ETC.)

in der jeweils aktuell geltenden Fassung

- Hauptpachtvertrag (FHH /LGH)
- Zwischenpachtvertrag (LGH/Kleingartenvereine)
- Einzelpachtvertrag (Verein/Pächter)

- Vereinsatzung mit Gartenordnung
- „Richtlinie für die Inspektion und Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“
- Informationsblatt über die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen
- Merkblatt zur Heckenpflege

2. RECHTSRAHMEN DER KLEINGÄRTNERISCHEN NUTZUNG

2.1 ERWERB EINES KLEINGARTENS

Ein Kleingarten dient im Wesentlichen der Nutzung von gepachtetem Boden zur Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen.

Das Kleingartenwesen ist durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geschützt. Die Voraussetzung dazu ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereins und das Befolgen der damit verbundenen Regelungen. Das Kleingartenwesen in Hamburg hat eine gemeinnützige und soziale Funktion.

Der Erwerber eines Kleingartens hat Anspruch auf eine Parzelle die frei von Mängeln ist. Dazu wird vor der Wertermittlung eine Parzelleninspektion durchgeführt, die mit der Beseitigung der ggf. festgestellten Mängel abgeschlossen ist. Danach wird der Preis (die Ablösesumme) eines Kleingartens entsprechend der „**Richtlinie für die Inspektion und Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel**“ durch die Wertermittlungskommission des Vereins berechnet. Der ermittelte Preis ist verbindlich.

Kleingärten sind nicht frei käuflich / verkäuflich.

Freie Kleingärten werden durch die Vereinsvorstände grundsätzlich in der Reihenfolge der Anwärterliste dem ermittelten Preis vergeben. Abweichend von der Anwärterliste können Bewerber aus räumungsbetroffenen Kleingartenanlagen, Anwärter mit Kindern unter 12 Jahren und im Todesfall des Pächters hinterbliebene Familienangehörige bevorzugt werden.

Laubeninventar, sonstige Einrichtungen und Gegenstände auf der Parzelle, die in der „Richtlinie zur Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel“ nicht berücksichtigt sind, können übernommen werden. Im Fall der Ablehnung muss der scheidende Pächter diese Gegenstände vor der Parzellenübergabe beseitigen.

Alle Dokumente zur Wertermittlung der Parzelle sind sorgfältig und dauerhaft von Verein und Einzelpächter aufzubewahren und müssen auf Anfrage vorgelegt werden können.

2.2 NUTZUNG EINES KLEINGARTENS

§ 1 Absatz 1 BKleingG definiert einen Kleingarten folgendermaßen. Ein Kleingarten ist ein Garten, der:

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Der Begriff der „kleingärtnerischen Nutzung“ wird definiert durch die **gärtnerische Nutzung** und die **Erholungsnutzung** von Kleingärten.

Eine bloße Nutzung zu Erholungszwecken mit Rasenbewuchs und Zierbepflanzung reicht daher für den Kleingartenbegriff nicht aus. Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten muss dabei die Nutzung der Einzelparzelle maßgeblich prägen. Eine einseitige Ausrichtung des Gartens zu vermeiden. Im Regelfall werden 1/3 der Fläche der Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, ein weiteres 1/3 für Zierpflanzen / Rasen und das letzte 1/3 für Baulichkeiten (Laube, Terrasse, Wege, Kompostanlage etc.) vorgesehen.

Der Grundsatz dieser sog. Drittelregelung ist für alle Pächter ver-

bindlich in der Präambel der Gartenordnung verankert.

2.2.1 Gärtnerische Nutzung

Als zentrales Merkmal eines Kleingartens sieht das BKleingG ausdrücklich einen vielfältigen Anbau von Gartenbauerzeugnissen, wie Obst, Gemüse, Kräutern und Blumen für den Eigenbedarf vor. Andere gärtnerische Nutzungen wie Zierbeete, Rasenflächen und kleine, der Größe des Kleingartens entsprechende Gartenteiche, Trockenmauern und Biotope, werden damit aber nicht ausgeschlossen. Optimal ist ein ausgewogenes Verhältnis von Anbauflächen für Gartenbauerzeugnisse und Zier- sowie Erholungsflächen. Die Satzung - Gartenordnung - Punkt 3. macht Vorgaben für die gärtnerische Nutzung auf der Parzelle.

Darin wird das Anpflanzen von Nadelgehölzen grundsätzlich untersagt. Nur Eiben (Taxus) als Einzelpflanzung und kleinwüchsige Nadelgehölze sind erlaubt.

Invasive Neophyten, d.h. nicht heimische Pflanzen, die sich stark verbreiten, wie z.B. div. Bambusarten, dürfen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Präambel zur Gartenordnung) nicht verwendet werden.

Informationen hierzu sind abrufbar unter:

<https://neobiota.bfn.de/grundlagen/neobiota-und-invasive-arten.html>.

Durch die europäische Kommission gelistete invasive gebietsfremde Arten (vgl. <https://neobiota.bfn.de/unionsliste.html>) dürfen nicht verwendet werden.

Optimal ist eine Parzellenstruktur, die die Biodiversität in der Stadt unterstützt und fördert. Kleinere Parzellenbereiche dürfen und sollen sich selbst überlassen werden, um dort eine natürliche Entwicklung zuzulassen. Auch Bienenweiden, bruch- bzw. standsichere Totholzanteile in Bäumen sowie Rückzugsräume zum Erhalt der Artenvielfalt etc. sollten gezielt in die Gestaltung der Parzelle einbezogen werden.

2.2.2 Erholungsnutzung

Die Selbstversorgungsfunktion, die Kleingärten vorwiegend in der Vergangenheit hatten, wird heute zunehmend abgelöst durch die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Familie und als Ausgleich zu den Anforderungen im Beruf. Gartenarbeit gilt als ein gesundheitsfördernder, stabilisierender und ausgleichender Faktor.

2.2.3 Nutzungsfunktionen im öffentlichen Interesse

Hamburger Kleingartenanlagen befinden sich, mit wenigen Ausnahmen, auf städtischen Flächen, die mit einem sozialverträglichen Pachtzins der privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von der privaten, kleingärtnerischen Nutzung haben sie in den folgenden Bereichen positive Auswirkungen:

- Kleingärten sind für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile von Bedeutung. Die Wertschätzung der Kleingartenanlage steigt, wenn der Verein sich sozial engagiert indem Einrichtung wie „Schnuppergärten“, Mietbeete, Seniorengärten, Schul- bzw. Kitaparzellen etc. geschaffen werden. Ein soziales Engagement ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt.
- Kleingärten dienen den Tieren und Pflanzen in der Stadt als Refugium, was durch eine naturnahe Gestaltung und ökologische Bewirtschaftung der Parzellen gefördert werden soll.
- Kleinbiotope sind zur Unterstützung der Biodiversität in der Stadt zu erhalten bzw. zu schaffen. Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt sollten gezielt in die Gestaltung der Parzelle und des Vereinsgeländes einbezogen werden. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.
- Kleingärten haben, wie alle Grünflächen, positive Auswirkungen auf das städtische Mikroklima.
- Kleingärten sind Bestandteil im „Grünen Netz Hamburg“ und für die Stadtbewohner als Erholungsanlagen wichtig. Je besser sie

als Teil der Grün- und Erholungsinfrastruktur allgemein zugänglich sind, desto mehr wird die Bedeutung von Kleingärten in der öffentlichen Wahrnehmung gestärkt. Sie dürfen, wie im Hauptpachtvertrag festgelegt, tagsüber nicht verschlossen werden. Besuchern muss ein Einblick in die Gärten und ein Teilhaben an deren Schönheit ermöglicht werden. Vereinshecken dürfen diesen nicht behindern und sind jedes Jahr – spätestens im Winter – auf eine Höhe von maximal 1,10 m zurückzusetzen. Stärkere Rückschnitte sind gegebenenfalls genehmigungspflichtig (vgl. Merkblatt für die Heckenpflege und Hamburger Baumschutzverordnung). Heckenbegleitende Wildkraut- und Staudensäume sind zur Unterstützung der Biodiversität und zur Förderung der Insektenvielfalt in Kleingartenanlagen zu gestalten und zu erhalten.

2.3 BELEGFÜHRUNG UND DOKUMENTATIONSPFLICHT FÜR PARZELLENBESTANDTEILE UND INSTANDSETZUNGSMASSNAHMEN

Kleingärten werden zu einer sozialverträglichen Pacht einer privaten Nutzung überlassen. Dafür sind sie an die Regelungen des am 01.04.1983 in Kraft getretenen Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gebunden. Dieses sieht im Falle einer Räumungskündigung (nach § 9 (1) Nr. 2- 6) eine angemessene **Entschädigung** für die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung zulässigen Anpflanzungen und Anlagen vor (vgl. § 11 BKleingG). Im Rahmen eines Pächterwechsels soll ein **Wertausgleich** gewährt werden, der vom Nachfolgepächter an den scheidenden Pächter zu zahlen ist. Zur Berechnung einer angemessenen Entschädigung bzw. eines angemessenen Wertausgleiches auf der Grundlage der entsprechenden Wertermittlungsrichtlinien ist für eine fach- und sachkundige Beurteilung eine preis- und altersgerechte Einordnung der Parzellenbestandteile erforderlich.

Daher ist jeder Pächter verpflichtet, für alle von ihm eingebrachten und erworbenen Parzellenbestandteile sowie für Instandsetzungsmaßnahmen, entsprechende Nachweise (vorangegangene Wertermittlung, Rechnungen, Quittungen etc.) aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

3. REGELUNGEN ZU EINZELSACHVERHALTEN

3.1 VEREINSPLÄNE

3.1.1 Vereinsplan mit Rettungswegen

Um Rettungskräften das Auffinden des Einsatzortes zügig zu ermöglichen, sind an sämtlichen Eingängen des Vereinsgeländes Schaukästen mit folgendem Inhalt anzubringen:

- Vereinsname und Vereinsnummer
- Vereinsplan
- mit Standortangabe
- mit Wegenetz und erkennbaren Wegbreiten (Befahrbarkeit)
- mit Lageplan der Parzellen inkl. deutlich erkennbaren Parzellennummern

Für alle Parzellen besteht eine Kennzeichnungspflicht mit fortlaufenden Nummernschildern entsprechend den Weisungen des Vorstandes. Empfohlen werden Schilder mit weißer Zahl auf grünem Grund, mit einer Größe von 8 x 8 cm für 2 Zeichen bzw. 8 x 12 cm für 4 Zeichen.

Das Fehlen eines Vereinsplanes sowie der Parzellenbeschilderung kann Menschenleben kosten.

3.1.2 Lageplan für die Laubenstandorte auf der Parzelle

Bei der Übergabe von Neuanlagen gibt der LGH dem Vereinsvorstand einen vom zuständigen Bezirksamt – Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR) – erstellten Lageplan mit der Auflage, die Vorgaben für Laubenstandorte umzusetzen. Entsprechende Informationen gibt der Vereinsvorstand an den / die jeweilige/n Einzelpächter/in weiter (siehe Gartenordnung – 6. Baulichkeiten).

3.2. LAUBEN

Pro Parzelle ist jeweils nur ein Gebäude (Laube) zulässig.

3.2.1 Zustimmung für das Aufstellen einer Laube

Vor Beginn des Laubenbaus ist gemäß Einzelpachtvertrag und Satzung – Gartenordnung – Punkt 6 – Baulichkeiten, die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstands auf der Basis einer Bauzeichnung mit Grundriss bzw. der standardisierten Statik bei Serienmodellen und eines vermaßten Lageplans mit Laubenstandort einzuholen.

Nach Fertigstellung des Bauwerks nimmt der Vorstand die Laube ab. Dabei ist es für spätere Wertermittlungen zweckmäßig, wenn dieser Anlass genutzt wird, um anhand einer Rechnungsvorlage den aktuellen Herstellungswert der Laube je m² zu errechnen. Der Herstellungswert ist zusammen mit dem Baujahr in den Vereinsakten festzuhalten und dient u.a. als Grundlage für die Zeitwertberechnung der Laube.

3.2.2 Abstand der Laube zu anderen Gebäuden

Aus Brandschutzgründen muss gemäß § 28 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ein Mindestabstand von 5,0 m zwischen entflammaren Gebäuden (Lauben, Kinderspielhäuser etc.) eingehalten werden. Der Mindestabstand gilt für Bauwerke innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage, wie z.B. Wohnbebauung.

Grundsätzlich ist beim Laubenbau ein Abstand von mindestens 2,50 m zur Nachbarparzelle und mindestens 5,0 m zum nächsten Bauwerk, sowie 1,50 m zu den Wegen bzw. zur angrenzenden Grünfläche einzuhalten. **Den endgültigen Standort bestimmt der Vereinsvorstand.**

3.2.3 Allgemeine Regelungen zur Größe, Beschaffenheit und Ausstattung von baulichen Anlagen

Bauliche Anlagen auf der Parzelle sind nur zulässig, wenn sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Sie sind der Erzeugung von Gartenbauprodukten untergeordnet und dürfen einer kleingärtnerischen Betätigung nicht entgegenwirken. Grundsätzlich sind Eingriffe in die Bodenstruktur auf ein Minimum zu beschränken. Im Interesse einer nachhaltigen Parzellenbewirtschaftung sind bauliche Anlagen so zu erstellen, dass sie problemlos wieder beseitigt werden können. Ortsfeste Betonbodenfundamente sind verboten.

3.2.3.1 Größe der Laube

Die Laube unterliegt gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG folgenden Einschränkungen:

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 Absatz 2 BKleingG).

Darüber hinaus können Größenbeschränkungen unterhalb der im BKleingG festgelegten Maximalgröße von 24 m² durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder vertragliche Vereinbarungen festgelegt werden. Überschreitungen der gesetzlichen Maximalgröße von 24 m² sind nicht zulässig.

Ein überdachter Freisitz verringert die zulässige Laubengröße. Je größer der überdachte Freisitz ist, desto kleiner ist die zulässige Laubenfläche. Das vorgegebene Ausmaß von max. 24 m² darf unterschritten aber keinesfalls überschritten werden.

Alle Größenvorgaben beziehen sich auf das Außenmaß und müssen eingehalten werden.

Die Laube ist der kleingärtnerischen Bewirtschaftung untergeordnet und darf die Parzelle nicht dominieren. Daher wurden auch Trauf- und Firsthöhen festgelegt, die in folgender Tabelle aufgeführt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.02.1984 - 4 C 55/81; NJW 1984, 1576):

Laubentyp	Maximale Traufhöhe	Maximale Firsthöhe
Flach- und Pultdachlauben,	2,25 m	2,75 m
Lauben mit gleichschenkligen Sparren (Sattel-, Walmdachlauben, Doppelpultdach etc.)	2,25 m	3,60 m
Nurdachlauben	0,90 m	4,00 m
Geständerte Lauben (Ständerhöhe maximal 0,75 m) *	2,25 m	2,75 m bzw. 3,60 m
Für alle Laubentypen ist ein Dachüberstand bis zur Traufe mit maximal 0,50 m einschl. Dachrinne zulässig		

*Geständerte Lauben sind unter folgenden Rahmenbedingungen zulässig:

- Die Ausmaße der Ständerkonstruktion sind begrenzt:
- Höhe max. 0,75 m
- Fläche max. 24,00 m².
- Die Fläche der Laube auf der Ständerkonstruktion ist eingeschränkt. Zulässig sind
- max. 16 m². Die dem Laubentyp entsprechenden Höhenvorgaben sind einzuhalten.
- Das Ständerwerk unter der Laube ist vollständig frei- und offenzuhalten. Es darf weder verblendet, noch mit An- oder Unterbauten versehen werden.

Gemessen wird vom Laubenfußboden bis zur Oberkante des Daches.

Bei der Erstellung eines Plans zur Laubenaufstellung sind besondere Gegebenheiten (z.B. Hanglage) im Lageplan zu vermerken. Die Laube muss auf einem Unterbau mit Punktfundamentelementen und Lagerhölzern frostfrei gegründet werden. Die Lagerhölzer der Laube dürfen maximal 0,4 m über dem Geländeniveau der Kleingartenparzelle liegen und müssen zur Vermeidung von Witterungsschäden einen Mindestabstand von 0,2 m zum Erdboden aufweisen. Davon ausgenommen sind geständerte Laubentypen (z.B. Asia).

Die Unterlüftung des Laubenbodens darf nicht verblendet werden und muss zu Kontrollzwecken von außen einsehbar sein. Eine Sicherung gegen Kaninchen und Ratten etc. ist mit sichtdurchlässigem Material (z.B. Kükendraht etc.) möglich.

Stauflächen oberhalb der Erdgeschossebene dürfen nicht zur Übernachtung als Schlafböden genutzt werden, da in Lauben regelhaft kein zweiter Rettungsweg nach § 31 HBauO zur Verfügung steht. Sie sind im Brandfall ein Sicherheitsrisiko.

3.2.3.2 Beschaffenheit, Ausführung der Laube

Lauben müssen in ihrer Beschaffenheit und in ihrer Erscheinung als solche erkennbar sein. Gemäß § 3 Absatz 2 BKleingG ist eine einfache Ausführung der Laube für eine kleingärtnerische Nutzung ausreichend.

Holzlauben aus außenbereichstauglichem Material mit Sockelsteinfundament genügen diesem Anspruch. Für die Holzfußböden ist ein Punktfundament mit Unterlüftung erforderlich. Das Dach weist eine geneigte Dachkonstruktion auf und das Regenwasser wird in Dachrinnen abgeleitet. Eine abschließbare Tür und mindestens ein Klarglasfenster müssen vorhanden sein.

Ein Neubau von Steinlauben ist nicht zugelassen.

3.2.3.3 Keller

Keller entsprechen nicht der gesetzlich vorgegebenen einfachen Ausführung einer Laube und sind nicht gestattet. Frischhaltegruben in einer Maximalgröße von 2,00 m² und 0,50 m Tiefe, mit einem Zugang über eine Fußbodenklappe, sind zulässig.

3.2.3.4 Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen und vergleichbare Öfen entsprechen nicht der einfachen Ausführung einer Laube. Für den vorübergehenden Aufenthalt in einer Kleingartenlaube dürfen nur elektrisch betriebene Heizgeräte eingesetzt werden.

Alle anderen Feuerungsanlagen fallen unter die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und sind damit kehr- und überprüfungspflichtig. Sie sind in Kleingärten nicht zulässig (ausgenommen sind legal bewohnte Behelfsheime).

3.2.3.5 Antennen

Antennen entsprechen nicht § 3 Absatz 2 BKleingG und sind untersagt.

3.2.3.6 Baustopp

Werden die Vorgaben zum Laubenbau nicht eingehalten, kann der Vorstand einen Baustopp zum Laubenbau verhängen.

3.2.3.7 Nutzung der Laube

§ 3 Absatz 2 BKleingG legt eine einfache Laubenausführung fest, die einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglicht.

Vorwiegend soll die Laube jedoch der Aufbewahrung von Gartengeräten und Gartenerzeugnissen dienen. Einrichtungen und Ausstattungen, die einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind verboten.

Eine gewerbliche Nutzung ist verboten (s. Gartenordnung Punkt 1). Der Pächter ist verpflichtet, für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und die Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu sorgen (s. Satzung – Gartenordnung – Punkt 4). Insbesondere sind nächtliche Ruhestörungen zu vermeiden.

3.3 BEHELFSHEIME

3.3.1 Wohnnutzung

Legal bewohnte Behelfsheime dürfen nur von den **rechtmäßigen** Besitzern bewohnt werden. Mit dem Auszug oder dem Tod des Besitzers erlischt das Wohnrecht.

Es ist nicht auf andere Personen übertragbar. Jedes freiwerdende Behelfsheim ist umgehend dem LGH in schriftlicher Form zu melden.

3.3.1.1 Ende der Wohnnutzung

Bei Beendigung der Wohnnutzung in einem Behelfsheim auf einer städtischen Kleingartenfläche ist das Gebäude vom aufgebenden Pächter komplett auszuräumen.

Das beinhaltet die ordnungsgemäße Leerung der Abwassersammelgrube (per Beleg nachzuweisen), die Leerung von Gas- und Öltanks sowie die Beseitigung des Ölschlammes (per Beleg nachzuweisen), die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung von Nachtspeicheröfen, sämtlichem Mobiliar, losen Bodenbeläge. Des Weiteren müssen die Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) fachgerecht getrennt und zurückgebaut werden.

Sind alle Auflagen erfüllt und alle Nachweise erbracht, nimmt der Vereinsvorstand mittels einer Unbedenklichkeitsbescheinigung das geräumte Gebäude ab. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung leitet der Verein an den „Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen“ (LIG), bzw. dessen Dienstleiter, weiter. Wenn das Gebäude nur teilweise oder nicht geräumt ist, beauftragt der Verein bzw. der LIG eine Räumungsfirma und stellt die Kosten dem aufgebenden Pächter / Dauerbewohner in Rechnung.

Ist das Haus leer, veranlasst der LIG auf städtischen Flächen dessen Abriss (Ausnahme: bei „Umschichtung“).

Nach der Beseitigung der Baulichkeit bewertet die Wertermittlungskommission des Vereins den Garten. Für die Bestandteile der Parzelle, die nach dem Abriss des Gebäudes noch vorhandenen sind, hat der Nachfolgpächter dem scheidenden Pächter / Bewohner

oder – im Falle seines Todes – seinem Rechtsnachfolger einen Wertausgleich zu zahlen.

Bei Behelfsheimen und ehemaligen Behelfsheimen, die auf Privatgrund stehen, ist der Eigentümer des Gebäudes, auf eigene Kosten, für den Abriss etc. zuständig.

3.3.2 Behelfsheimbauten, die bisher als Laube weitergenutzt wurden

Wird ein ehemaliges Behelfsheim, das als Laube genutzt wurde, frei, so kann es nicht erneut zur Laubennutzung an Pächter vergeben werden. Es ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Abbruch des ehemaligen Behelfsheimes

6. Das ehemalige Behelfsheim ist bei Parzellenkündigung durch den Pächter vom Vereinsvorstand dem LGH zu melden.
7. Der Vereinsvorstand muss den Abbruch der Baulichkeit beim Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), bzw. dessen Dienstleister, einschließlich ausgefüllter und unterschriebener Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Eine Kopie des Antrages ist dem LGH zuzusenden. Dies gilt nur, wenn die FHH Eigentümer des Gebäudes ist.

Weiternutzung des ehemaligen Behelfsheimes als Vereinsgebäude

8. Ist eine Weiternutzung des Gebäudes durch den Verein ausschließlich zu Vereinszwecken (z.B. Vereinsbüro, Abkippstation etc.) geplant, ist ein Gutachten durch einen Bausachverständigen zu Lasten des Vereins erstellen zu lassen.
9. Das Gutachten des Bausachverständigen muss dem LGH, sowie dem LIG spätestens mit Ablauf des gekündigten Einzelpachtvertrages vorliegen. Liegt diese nach Beendigung des Einzelpachtvertrages nicht vor, wird der LGH dem LIG bzw. dem Dienstleister einen entsprechenden Abbruchauftrag erteilen.
10. Zur Weiternutzung des Bauwerks zu Vereinszwecken ist eine vom Vorstand und LGH unterzeichnende Vereinbarung erforderlich. Damit kann eine Verpflichtung zum Rückbau von Anbauten und unzulässigen Einrichtungen verbunden sein.
11. Eine Umnutzung der baulichen Anlagen ist möglich, muss aber gemäß § 59 HBauO dem Bezirksamt angezeigt werden.

3.4 WASSERVERSORGUNG

Die temporäre Wasserversorgung dient der kleingärtnerischen Nutzung (Bewässerung der Pflanzen während der Vegetationszeit etc.). Dies setzt keine Trinkwasserqualität voraus.

3.4.1 Wasserzapfstellen

Die Wasserzapfstelle auf der Parzelle darf nicht verlegt werden. Eine Zuleitung zur und in die Laube ist verboten (Gartenordnung Punkt 6 Absatz 2). Die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen, Brauchwasser erzeugende Wasch- und Spülmaschinen sowie der Bau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise sind unzulässig. Wasserzähler sind Eigentum des Pächters.

3.4.2 Wasserbehälter / Regentonnen

Pro Parzelle ist ein Wasserbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1 m³ erlaubt. Regentonnen sind ausgenommen und dürfen unbeschränkt aufgestellt werden, müssen anzahlmäßig aber im Verhältnis zur Größe der Parzelle stehen.

Da Eingriffe in die Bodenstruktur grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken sind, dürfen Wasserbehälter nicht in den Boden eingegraben werden.

3.4.3 Brunnen

In Kleingartenanlagen mit einer Wasserversorgung über das öffentliche Wasserleitungsnetz dürfen keine Brunnen gebohrt werden.

In Kleingartenanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz ist die Errichtung eines Brunnens zur Grundwasserförderung eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 Wasser-

haushaltsgesetz (WHG). Mit der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Grundstückseigentümers kann ein Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Behörde (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – BUKEA) gestellt werden. Brunnen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis und nur von dazu autorisierten Firmen erstellt werden. Vor Beginn einer erlaubten Brunnenschachtbohrung ist zur Klärung eines ggf. vorhandenen Gefahrenpotentials der Kampfmittelräumdienst einzuschalten.

Wird eine Parzelle mit Brunnen aufgegeben, so kann der Vereinsvorstand zu Lasten des aufgebenden Pächters einen Rückbau des Brunnens durch eine Fachfirma fordern. Ist der Nachfolgepächter an einer Übernahme des Brunnens interessiert, übernimmt er damit auch die Verantwortung für das Bauwerk und die Verpflichtung, einer ggf. später erhobenen Rückbauforderung nachzukommen.

3.5 Abwasser

3.5.1 Toiletten

Jede Form von Spültoiletten sind verboten. Welche Toilettenarten im jeweiligen Kleingartenverein zulässig sind, ist dem „Informationsblatt über die Nutzungen von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen“ zu entnehmen.

<https://www.gartenfreunde-hh.de/vereine/infothek/merkblaetter-dokumente/>

à Merkblatt Wasserversorgung und Abwasser

3.5.2 Beseitigung nicht mehr genutzter Entwässerungsanlagen

Gemäß § 13 HmbAbwG müssen nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z. B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben), nach einer ordnungsgemäßen Entleerung durch Fachbetriebe, beseitigt werden.

Der Vereinsvorstand ist aufgefordert, auf die ordnungsgemäße Umsetzung des Auftrags und die Beseitigung der Gruben zu achten. Befinden sich auf Parzellen Entwässerungsanlagen, die nicht völlig entfernt wurden, sind sie unbrauchbar zu machen und komplett mit Boden aufzufüllen. Ggf. vorhandene Zuleitungen sind zu verschließen.

3.5.3 Grau- bzw. Spülwasser

Grauwasser kann umweltgerecht auf der Parzelle entsorgt werden, wenn das Wasser ausschließlich mit biologisch abbaubaren Mitteln verunreinigt ist. Andernfalls muss das Wasser gemeinschaftlichen Entsorgungsstationen zugeführt werden. Nicht zulässig sind das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränaugen, das Errichten von Abwasser-Sammelbehältern (auch nicht abflusslose) und ein Anschluss der Laube an das öffentliche Sielnetz.

3.6 STROMVERSORGUNG

3.6.1 Stromanschlüsse

Stromanschlüsse für Arbeitsstrom dürfen gemäß § 13 der Netzanschlussverordnung (NAV) aus sicherheitstechnischen Gründen nur durch den Netzbetreiber und ein im Installateur - Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen erstellt werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Leitungen bzw. Kabel entsprechend den Vorgaben von DIN, DIN VDE, NAV, BGV den Bauvorschriften der FHH sowie den technischen Anschlussbedingungen des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) verlegt werden und während des Betriebs vor Beschädigungen geschützt sind.

Empfohlen wird ein kostendämpfender Stromanschluss einzelner Parzellen an einen Gemeinschaftsanschluss, der viele Parzellen mit Energie versorgen kann.

Alle Belege zur Herstellung und zum Erwerb eines Stromanschlusses müssen sorgfältig aufbewahrt werden und sind als Nachweis bei einer Bewertung der Parzelle vorzulegen. Der in der ersten Wertermittlung festgelegte Herstellungswert ist verbindlich für alle künftigen Wertermittlungen und wird kontinuierlich bis zum Restwert abgeschrieben.

3.6.2 Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) werden toleriert, wenn sie vom Vorstand genehmigt und ausschließlich auf oder an der Laube installiert werden. Erlaubt sind der sofortige Verbrauch und das Aufladen von Batterien oder Akkus.

Photovoltaikanlagen werden bei einer Wertermittlung zum Pächterwechsel nicht berücksichtigt.

Nicht zulässig ist die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz, weil es eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Parzelle wäre.

3.6.3 Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind in Kleingartenanlagen nicht zulässig.

3.7 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN

3.7.1 Stellplätze

Ziffer 11 Absatz 4 des Hauptpachtvertrages verbietet das Aufstellen von Bau- und Wohnwagen, Containern etc. sowie das Parken von Kraftfahrzeugen auf und vor den Parzellen (Ausnahme: Vereinsnutzung).

Zugelassene PKWs dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen der Kleingartenanlage geparkt werden. PKWs ohne Zulassung dürfen nicht abgestellt werden.

Stellplätze gehören zu den Gemeinschaftsanlagen des Vereins und dürfen nicht vermietet werden.

Eine Umwandlung von Parzellen in Stellplatzflächen kann der Vereinsvorstand nur mit Zustimmung des LGH sowie des Grundeigentümers (örtlich zuständiges Bezirksamt bei Dauerkleingärten bzw. LIG bei sonstigen Kleingärten) veranlassen.

3.7.2 Garagen

Der Bau von Garagen auf Kleingartenpachtflächen ist nicht gestattet. Vorhandene Garagen, die sich im Eigentum des scheidenden Pächters befinden, sind von diesem auf eigene Kosten gegen Sturm und Feuer zu versichern. Die Garagen sind bei einem Pächterwechsel vom scheidenden Pächter auf eigene Kosten abzureißen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Weitergabe, Vermietung oder Verpachtung durch den scheidenden Pächter ist unzulässig.

Garagen sind für eine kleingärtnerische Nutzung nicht erforderlich und werden bei einem Pächterwechsel nicht entschädigt.

Garagen, die sich im Eigentum des Vereins befinden und als Lagermöglichkeit etc. genutzt werden, sind zulässig und müssen nicht abgerissen werden.

Vorhandene Garagen sollen abgerissen und – je nach räumlicher Situation – zur Gewinnung zusätzlicher Parzellen (kleinteilige Nachverdichtung) oder zur Herrichtung von zusätzlicher Gemeinschaftsfläche genutzt werden. Ein entsprechender Antrag ist ggf. beim LGH zu stellen.

3.7.3 Terrassen und Wege

Die Versiegelung der Parzelle ist aus ökologischen Gründen so gering wie möglich zu halten. Die Terrassen- und Wegefläche müssen unter Berücksichtigung aller Bestandteile auf der Parzelle in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des Kleingartens stehen.

Daher ist die Versiegelung mit festem Baumaterial, z.B. Betonplatten, Klinker, Holzplanken etc., in Abhängigkeit zur Parzellengröße flächenmäßig beschränkt.

Es gelten über das Grundmaß der Laube hinaus folgende Größenordnungen:

Parzellenfläche 300 m² und mehr = Versiegelungsfläche gesamt max. 40 m²

Parzellenfläche 250 m² bis 299 m² = Versiegelungsfläche gesamt max. 30 m²

Parzellenfläche 200 m² und weniger = Versiegelungsfläche gesamt max. 25 m²

Davon kann ein Anteil bis zu max. 20 m² reine Terrassenfläche sein. Terrassen liegen dem ursprünglichen Wortsinn (lat. Terra = Erde, Erdboden) nach auf Erdhöhe. Abweichend davon sind geständerte Terrassenkonstruktionen aus Holz mit einem Niveau von maximal 30 cm über Erdhöhe möglich.

Die Verwendung von Recyclingmaterial in Form von Schüttgut (Betonmineralgemisch, Ziegelmineralgemisch, Granulat etc.) ist aufgrund der häufig hohen Schadstoffwerte verboten. Um einer Verschlechterung der Bodenqualität vorzubeugen, ist vorhandenes Recyclingmaterial spätestens bei Pächterwechsel vom scheidenden Pächter zu entsorgen.

Die Verwendung von Beton ist beim Bau von Wegen und Terrassen etc. untersagt. Ein Rückbau der Terrassen muss ohne großen Aufwand problemlos möglich sein.

Erhöhte Freisitze („Terrassenflächen“) an geständerten Lauben, z.B. Typ „Asia“, sind nur zulässig, wenn dadurch die bebaute Gesamtfläche (Freisitz + Laube) nicht größer als 24 m² wird.

Überbaute Flächen, die größer als 24 m² sind, müssen zurückgebaut werden.

3.7.4 Temporäre und flexible Terrassenüberdachungen

Dauerhafte Bedachungen und Bedachungen aus festen Baustoffen (Holz, Kunststoffe, Metall oder ähnliches) sowie senkrechte Windschutzeinrichtungen jeglicher Art sind nicht zugelassen. Bedachungen von befestigten Freisitzflächen aus Textil- oder Kunststoffplanen sind nur als Sonnen- bzw. Regenschutz und nur für den Zeitraum zwischen dem 15. März bis 31. Oktober zulässig. Sie müssen einfach und ohne großen Aufwand entfernt werden können und sind zur Wintersaison abzubauen.

3.7.5 Einfriedungen von Terrassen

Eine Einfriedung bzw. Brüstung aus Sichtschutzelementen wie z. B. Latten, Lamellenwänden, Flechtmatten etc. an der Terrasse einer Laube ist bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und kann mit einem offenen Rankgerüst (Pergola) bis zu einer lichten Höhe von maximal 2,30 m versehen werden.

Alternativ kann die Terrasse mit einer 1,00 m hohen Laubhecke umpflanzt werden.

3.7.6 Kleintierställe

Kleintierställe sind gemäß Punkt 12 der Gartenordnung unzulässig.

3.7.7 Kleingewächshäuser

Gewächshäuser jeglicher Art (aus Glas, Kunststoff, Folie) für die Pflanzenanzucht sind auf einer Fläche von maximal 10 m² erlaubt.

Sie dürfen nicht an die Laube gebaut werden und müssen einen Grenzabstand von mindestens 1,50 m zur Nachbargrenze einhalten. Kleingewächshäuser werden in der Wertermittlung zum Pächterwechsel nicht berücksichtigt.

Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Eine Nutzung als Unterstand, Lagerraum etc. ist weder dauerhaft noch vorübergehend statthaft.

Zusätzliche Tomatenschutzdächer sind ausschließlich für den Gemüseanbau und bis zu einer Gesamtgröße von 5,0 m² zulässig.

3.7.8 Schuppen

Bei einer vorhandenen Laubengröße einschließlich überdachtem Freisitz von 24 m² sind Schuppen nicht gestattet.

Ist die Laube einschließlich überdachtem Freisitz insgesamt kleiner als 24 m², darf ein Schuppen errichtet werden, sofern die erlaubte Gesamtfläche (24 m²) von Laube und Schuppen insgesamt nicht überschritten wird. Aus Brandschutzgründen ist gemäß § 28 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ein Mindestabstand von 5,0 m zu anderen brennbaren Baulichkeiten einzuhalten.

3.7.9 Kinderspielhäuser

Toleriert wird zusätzlich zu 3.7.8. (Schuppen) ein Kinderspielhaus mit den maximalen Maßen 1,60 m x 1,40 m x 1,60 m.

Aus Brandschutzgründen ist gemäß § 28 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ein Mindestabstand von 5,0 m zu anderen brennbaren Baulichkeiten einzuhalten.

3.7.10 Großspielgeräte

Großspielgeräte, z.B. Trampoline, große Kombinationen aus Schaukel, Klettergerüst und Turm etc., sind nicht Bestandteil einer kleingärtnerischen Nutzung. Sie dürfen nur befristet mit einer schriftlichen Einwilligung des Vorstands auf der Parzelle aufgestellt werden. Ortsfeste Betonfundamente sind nicht gestattet.

Großspielgeräte sind bei Pächterwechsel vom scheidenden Pächter zurückzubauen.

Ist der Nachfolgepächter an einer Übernahme des Großspielgerätes interessiert, übernimmt er damit auch die Verantwortung für das Bauwerk und die Verpflichtung, einer ggf. später erhobenen Rückbauforderung nachzukommen.

Aus Sicherheitsgründen müssen Spielgeräte wie Trampoline etc. sturmsicher verankert oder nach jeder Nutzung abgebaut werden. Während der Wintersaison dürfen keine Trampoline auf den Parzellen stehen.

3.7.11 Hochbeete, Frühbeetkästen

Hoch- und Frühbeete sind zulässig. Im Interesse einer nachhaltigen Parzellenbewirtschaftung sind sie in einer solchen Bauweise zu erstellen, dass sie problemlos wieder beseitigt werden können. Sinnvoll sind mobile Installationen in Elementbauweise aus Holzbohlen, Metallsegmenten, Betonplatten, Pflastersteinen etc.

3.7.12 Kompostbehälter, Kompostplätze

Gemäß Punkt 11 der Gartenordnung müssen Gartenabfälle grundsätzlich kompostiert werden. Daher muss jede Parzelle zur Aufnahme der Gartenabfälle mit mindestens eine erkennbare Ausstattung zur Kompostierung aufweisen.

Um Stoffeinträge in Oberflächengewässer zu vermeiden, müssen Kompostanlagen zu Gewässern und Entwässerungsgräben einen Mindestabstand von 2 m einhalten.

3.7.13 Teiche

Teiche in Kunststoffolie bzw. Kunststoffschalen sind (aufeingefriedeten Parzellen, siehe dazu Gartenordnung Ziffer 5) zulässig. Sie dürfen eine Größe von 15 m² nicht überschreiten, damit die gärtnerische Nutzung unter Berücksichtigung der üblichen Parzellengröße nicht behindert wird. Der beim Bau des Teichs anfallende Erdaushub muss auf der Parzelle verbleiben.

Konstruktionen aus Mauerwerk, geschüttetem Beton oder Glasfasermatten sind unzulässig und müssen spätestens bei Pächterwechsel auf Weisung des Vorstandes vom scheidenden Pächter entfernt werden.

3.7.14 Schwimm-/Badebecken, Quickpools

Die Satzung – Gartenordnung – Punkt 9. verbietet Badebecken und Pools jeglicher Art.

Transportable Kinderplanschbecken mit einer Maximalfläche von 2,0 m² und einer Maximalhöhe von 0,3 m können während der Gartensaison aufgestellt werden.

Die Verwendung chemischer Wasserzusätze ist verboten.

3.7.15 Einfriedungen der Außengrenzen

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 5. sind Einfriedungen und Abgrenzungen zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen und benachbarten Grundstücken nach den Weisungen des Vorstandes einheitlich herzurichten, zu pflegen, Instand zu halten und ggf. zu ersetzen. Zulässig ist eine Heckenhöhe bis maximal 1,10 m (s. Merkblatt für die Heckenpflege), die durch einen regelmäßigen Pflegeschnitt, der spätestens im Winter erfolgen muss, zu gewährleistet ist.

Kleingartenanlagen sind Flächen, die einerseits der privaten Nutzung dienen und andererseits ein Bestandteil der „Grünen Infrastruktur“ darstellen. Eine Kleingartenanlage soll auch für die Öff-

entlichkeit zugänglich und nutzbar sein. Damit die Wahrnehmung der Anlagen in der öffentlichen Wertschätzung steigt, sollte sich die Gestaltung der Außengrenzen bewusst in die Umgebung einfügen und einen einladenden Charakter haben.

Labyrinthartige Heckengänge ohne Weitblick sind unzulässig. An den Parzellengrenzen sind weder Sichtschutzzäune noch massive Einfriedungen jeglicher Art gestattet. Der Einsatz von Stacheldraht oder ähnlichem ist unzulässig. Veränderungen und Umgestaltungen an den Parzellengrenzen (auch der Einbau zusätzlicher Pforten, Zäune etc.) sind nicht zugelassen.

3.7.16 Abgrenzungen zwischen den Parzellen

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 5. sind Einfriedigungen zu den Nachbarparzellen (z.B. durch Hecken, Holz oder Sichtschutzelemente, Mauern, Wände und Vergleichbares) nicht gestattet. Die Verwendung von Lamellenwänden, Flechtmatten oder vergleichbaren Sichtschutzelementen ist nicht gestattet.

Erlaubt sind sichtdurchlässige filigrane Zäune aus Drahtgeflecht bis zu 1,0 m Höhe zur Abwehr von Tieren, wie z.B. Kaninchen

3.8 Bäume auf Kleingartenparzellen

Um die Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen nicht zu behindern, wird unter Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages das Anpflanzen von parkbaumartigen Großgehölzen (z.B. Birke, Eiche, Ahorn, Kastanie etc.) untersagt.

Dementsprechend verbietet die Satzung – Gartenordnung – Punkt 3. das Anpflanzen von Großbäumen und Gehölzen, deren natürliche Endhöhe 5,0 m übersteigt. Obstgehölze in Form von Busch- und Spindelbüschen sind zu bevorzugen (Satzung – Gartenordnung – 3. Anpflanzungen).

Vorhandene Großbäume müssen regelmäßig zur Pflege beschnitten werden. Dabei sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) und die Hamburgische Baumschutzverordnung zu beachten. Spätestens bei Pächterwechsel muss für Großbäume ein Antrag auf Fällung (Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzverordnung) gestellt werden (Ausnahme: Hochstämmige Obstbäume). Die Beseitigung und Beschneidung von Bäumen und Baumgruppen, die der Baumschutzverordnung unterliegen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes zulässig.

Rodungen und Schnittmaßnahmen sind nur nach dem 01. Oktober und vor dem 01. März erlaubt.

Bestandsgesicherter Bewuchs auf Knicks und Freiflächen ist sachgemäß zu pflegen, soweit er Bestandteil der Pachtfläche ist (Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages).

Zur Förderung der Biodiversität sollen Bäume mit bruch- bzw. standsicheren Totholzanteilen auf der Parzelle erhalten bleiben und können zur ästhetischen Aufwertung mit Klimm- und Schlingpflanzen berankt werden.

Alle auf der Parzelle befindlichen Anpflanzungen sind Eigentum des Pächters. Sie sind nicht Bestandteil des Pachtvertrags (Einzelpachtvertrag, § 1. Nutzung, Ziffer 2) und werden genauso behandelt wie Baulichkeiten und bewegliche Gegenstände auf der Parzelle. Damit haftet der Pächter grundsätzlich für alle Bäume auf seiner Parzelle. Er hat für deren Verkehrssicherheit, ggf. unter Einsatz von Baumkontrolleuren, zu sorgen.

In Ausnahmefällen sind Pächter von der Verkehrssicherungspflicht befreit, wenn schriftlich nachgewiesen werden kann (z.B. mit einem Protokoll zur Flächenübergabe), dass der Baum zu den benannten Gehölzen im Verein gehört, für die die FHH eine Pflege zugesichert hat. Wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden kann, übernimmt das zuständige Bezirksamt – Abteilung Management des öffentlichen Raumes (MR) – oder, entsprechend der Zuständigkeit innerhalb der FHH, der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, die Baumpflege.

3.9 GEMEINSCHAFTSANLAGEN

3.9.1 Gemeinschaftliche Grünflächen

Der Verein ist für alle Anlagen und Anpflanzungen auf den Pachtflächen verkehrssicherungspflichtig, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

Gemäß Ziffer 14 Absatz 3 des Hauptpachtvertrages sind zum Pachtgelände gehörende Hecken zu schneiden, Knicks und Freiflächen sind zu pflegen.

Die Maßnahmen sind ggf. in Abstimmung mit der für die Grün- und Erholungsanlagen zuständigen bezirklichen Stelle sachgemäß und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Bei allen pflegerischen Eingriffen ist die Beachtung folgender rechtlicher Vorgaben erforderlich:

- die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die der Hamburgischen Baumschutzverordnung (BaumSchV HA)
- die des Hamburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (HmbNatSchAG)

Kleingärten in Landschaftsschutzgebieten unterliegen zudem den jeweils geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

3.9.2 Gemeinschaftliche Einrichtungen

Gemäß Ziffern 14 und 15 des Hauptpachtvertrages sind alle zum Pachtgelände gehörenden Wege, Brücken, Drainageanlagen und Wasserleitungen zu reinigen und Instand zu halten.

Alle Durchgangswege sind tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit offenzuhalten.

Vereinswege sind nicht auf eine Befahrbarkeit durch Kraftfahrzeuge ausgelegt und sollen grundsätzlich nicht befahren werden. Eine generelle oder dauerhafte Genehmigung zum Befahren der Wege ist unzulässig. Das gilt auch für das Parken auf den Vereinswegen. Mit einer schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstands ist zu Transportzwecken ein Befahren der Vereinswege und ein kurzfristiges Parken ausnahmsweise möglich (Satzung – Gartenordnung – Punkt 2).

3.10 REGELUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN, BIOTOPEN, GRENZ- UND RUDERALFLÄCHEN AUSSERHALB DER PACHTFLÄCHE

Nicht zur Pachtfläche gehörende Hecken und Grünflächenanteile dürfen nur mit dem Einverständnis des zuständigen bezirklichen Fachamtes (Management des öffentlichen Raums) verändert und bearbeitet werden.

Das Entsorgen von Abfällen, auch Grünschnitt etc., im öffentlichen Raum ist eine illegale Abfallentsorgung und kann nach § 324, § 324a, § 326 StGB geahndet werden.

3.11 WEITERE NUTZUNGSVORGABEN IN KLEINGARTENANLAGEN

3.11.1 Verbrennung von Gartenabfällen / Feuer im Garten

Das Verbrennen von Abfällen - auch Gartenabfällen - ist verboten.

Feuerschalen dürfen nur dann genutzt werden, wenn trockene Holzscheite (Kaminholz) verwendet werden und keine Belästigung durch Rauch und Funkenflug entsteht.

Durch Asche und Holzreste werden Schadstoffe in den Boden gebracht, daher müssen die ausgekühlten Verbrennungsreste über die Müllgefäße der Stadtreinigung entsorgt werden.

Festinstallierte Grilleinrichtungen in gemauerter Form oder aus Betonfertigteilen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Laube und 2,50 m zur Parzellengrenze haben.

3.11.2 Nutzungsbeschränkungen auf belasteten Böden

Der Vorstand eines Vereins, auf dessen Flächen Bodenbelastungen (Schadstoffe/ Bodengase) festgestellt worden sind, ist verpflichtet, behördlicherseits ausgesprochene Handlungsempfehlungen oder

Einschränkungen (Allgemeinverfügung) in schriftlicher Form an alle betroffenen Pächter weiterzuleiten.

Der Parzellenpächter erhält vom Vereinsvorstand zusammen mit dem Pachtvertrag die von der FHH erstellten vereinspezifischen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Bodenbelastungen. Den Erhalt und die Kenntnisnahme der Handlungsempfehlungen muss jeder Pächter des betroffenen Vereins per Unterschrift im Einzelpachtvertrag gesondert bestätigen. Diese Handlungsempfehlungen sind von jedem Pächter (im eigenen Interesse) einzuhalten. Eine Nichteinhaltung von Anordnungen (Allgemeinverfügung) kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Darüber hinaus informiert die FHH mit der Veröffentlichung „Gärten in der Stadt - Vorsorgliche Empfehlungen bei Bodenbelastungen“ alle betroffenen Garteninhaber.

Siehe link: <https://www.hamburg.de/boden-altlasten/11285400/gaerten-in-der-stadt/>

3.11.3 Bachläufe, Entwässerungsgräben

Jede Wasserverunreinigung, z.B. durch Einbringen von Abwässern, in Bachläufen und Entwässerungsgräben ist verboten.

Bachläufe und Entwässerungsgräben müssen freigehalten werden und einen ungehinderten Wasserablauf sicherstellen.

Der Einbau von senkrechten Böschungsbefestigungen an den Entwässerungsgräben zwischen den Parzellen ist nicht zulässig. Vorhandene Befestigungen dieser Art sind nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand, spätestens jedoch bei Pächterwechsel, zu entfernen.

Vorgesehen ist die Ausbildung einer flachen Böschung. Diese kann, soweit erforderlich, stabilisiert werden, bspw. durch den Einbau von Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien.

Um bei Hochwasser einen zügigen Ablauf zu gewährleisten und eine Belastung (z.B. Eutrophierung, das heißt Überdüngung) des Gewässers zu verhindern, muss entlang der Böschung ein mindestens 2 m breiter Streifen von Gehölzen, Materiallagerungen, Baulichkeiten und Kompoststätten freigehalten werden.

Ziffer 14 Absatz 2 des Hauptpachtvertrages und Punkt 9 der Gartenordnung verpflichten die Pächter zur Instandhaltung und kontinuierlichen Reinigung der Entwässerungsgräben, die an die Parzelle grenzen oder diese durchqueren. Entsprechenden Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

3.11.4 Tierhaltung

Gemäß Satzung – Gartenordnung – Punkt 12. ist die Tierhaltung auf der Parzelle verboten.

Ein vorübergehendes Mitbringen von Hunden, Katzen und anderen Haustieren ist gestattet, wenn artenschutzrechtliche Bestimmungen – insbesondere zum Vogelschutz – eingehalten werden. Haustiere müssen beim Verlassen der Parzelle mitgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine Gefährdung und Beeinträchtigung von Personen auszuschließen.

Um Rattenpopulationen vorzubeugen, ist das Füttern von wild lebenden Katzen, Tauben etc. in der gesamten Kleingartenanlage verboten.

Eine Bienenhaltung kann der Vereinsvorstand im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (Privatrecht, Tierseuchenrecht, Baurecht) und ggf. näheren Anweisungen gestatten.

Des Weiteren besteht eine Meldepflicht in Hamburg für Bienenhalter: <https://www.hamburg.de/tierschutz-tiergesundheit/1004816/meldepflicht-bienenhalter/>

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Imkerverbandes Hamburg e.V.:

<https://www.ivhh.de/>

3.11.5 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel aus dem ökologischen Landbau sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur in Absprache

mit der Vereinsfachberatung einzusetzen.

Die Bekämpfung von Wildkräutern mit Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) sowie der Einsatz von hochdosiertem Kalkstickstoff, Salz oder anderen Chemikalien ist verboten (Ziffer 18 Hauptpachtvertrag und Präambel der Gartenordnung).

Bei Verdacht auf meldepflichtige Krankheiten/Schädlinge, wie z.B. Feuerbrand etc., ist die Fachberatung hinzuzuziehen.

3.11.6 Gewerbliche Nutzung

Jede Nutzung eines Kleingartens zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken ist durch Punkt 1 der Gartenordnung untersagt.

3.11.7 Werbung

Ziffer 13 des Hauptpachtvertrages verbietet jede Art von Werbung (gewerbliche, parteipolitische etc.), insbesondere durch Schilder, Aufschriften und Anschläge.

3.11.8 Landschaftsschutz- und Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Kleingärten können in Bereichen mit besonderem Schutzstatus liegen, z.B. in Landschaftsschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Bestehende Verordnungen für diese Gebiete sind einzuhalten.

Eine Übersicht der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete mit den entsprechenden Verordnungen ist abrufbar unter:

<http://www.hamburg.de/landschaftsschutzgebiete/>

Eine Übersicht der festgesetzten Wasserschutzgebiete mit den entsprechenden Verordnungen ist abrufbar unter:

<http://www.hamburg.de/wasserschutzgebiete/>

Eine Auflistung der Vereine in Wasserschutzgebieten befindet sich am Ende des „Informationsblatts über die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen“.

Eine Übersicht der festgesetzten Überschwemmungsgebiete mit den entsprechenden Verordnungen ist abrufbar unter:

<https://www.hamburg.de/ueberschwemmungsgebiete/>

4. RECHTSVERBINDLICHKEIT

Dieses Merkblatt ist auf der Basis des Einzelpachtvertrages, der Vereinssatzung mit Gartenordnung für alle Gartenfreunde vereinsrechtlich verbindlich.

Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus den Gesetzen, Verordnungen und Verträgen mit Behörden.

5. INKRAFTTRETEN

Dieses Merkblatt tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

MERKBLATT ÜBER DIE NUTZUNGEN VON WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN AUF KLEINGARTENPARZELLEN

ERLÄUTERENDE VORBEMERKUNGEN:

Die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf Kleingartenparzellen ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983, zuletzt geändert am 19.09.2006.

In § 3 Bundeskleingartengesetz ist festgelegt, dass Kleingartenlauben ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen.

Kleingartenlauben sollen nur für den vorübergehenden Aufenthalt nutzbar sein. Einbauten in Kleingartenlauben müssen eine der kleingärtnerischen Nutzung dienende Funktion haben.

Wasseranschlüsse und dazugehörige Installationen in den Lauben sowie Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen entsprechen nicht der im Bundeskleingartengesetz definierten kleingärtnerischen Nutzung. Vielmehr leisten sie unzulässigen Wohnnutzungen Vorschub.

Kleingärten sind keine Wochenendhausgebiete, sondern Grünflächen.

Besonders kritisch zu bewerten sind auch Abwasserbeseitigungsanlagen für die Kleingartenlauben. Sie stellen nicht nur ein Vergehen gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie gegen bestehende Pachtverträge und Satzungen dar, sondern die Betreiber verstoßen bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung des Abwassers zusätzlich gegen abwasserrechtliche Bestimmungen mit dem Ergebnis umweltstrafrechtlicher Tatbestände.

Daher wurde in der Gartenordnung, die in den hamburgischen Kleingartenvereinen Bestandteil der Satzung und des Pachtvertrages ist, geregelt, dass Wasseranschlüsse innerhalb der Laube sowie Installationen von Spultoiletten, Bädern, Duschen, etc. in der Laube verboten sind.

Die Nutzung der Kleingartenlaube zum ständigen Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. Daraus leiten sich die nachfolgenden Erlaubnisse oder Verbote ab, die größtenteils auch in gleicher oder ähnlicher Formulierung in der Satzung/Gartenordnung oder in den Pachtverträgen wiederzufinden sind.

Über Wasser- und Abwasserbelange hinausgehende Erlaubnisse oder Verbote auf den Kleingartenparzellen und innerhalb der Lauben sind im „Merkblatt zur Nutzung von Kleingärten“ aufgeführt. Dieses Merkblatt ist auf der Homepage des LGH unter www.gartenfreunde-hh.de -> Vereine -> Infothek -> Merkblätter und Dokumente“ zu finden.

REGELN FÜR WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSER- BESEITIGUNGSANLAGEN AUF KLEINGARTENPARZELLEN

1. WASSERVERSORGUNG AUF DER PARZELLE UND IN DER LAUBE

ERLAUBT IST:

- Ein Wasseranschluss auf der Parzelle für die kleingärtnerische Nutzung außerhalb der Kleingartenlaube. (Bewässern des Gartens)

Gemäß Satzung und Gartenordnung ist eine Zuleitung zur Laube verboten. Das Anbringen von Wasserzapfstellen innen und außen an der Laube ist untersagt. Der Standort der vom Verein vorgegebenen Wasserzapfstelle darf nicht verändert werden (Nr. 9 Gartenordnung).

Regenwassersammelbehälter sind gemäß Satzung und Gartenordnung nur oberirdisch erlaubt und müssen, wenn sie mehr als 1 m³ Fassungsvermögen haben vom Vorstand genehmigt werden (Nr. 9 Gartenordnung).

gewandelt werden. Die Entsorgung erfolgt in diesen Ausnahmefällen, in reißfesten Beuteln verpackt, über die Restmülltonne. Die Betroffenen wurden gesondert informiert.

In den festgesetzten Wasserschutzgebieten Billstedt, Curslack/Altengamme, Süderelbemarsch/Harburger Berge und Eidelstedt/Stellingen wie auch in dem zukünftigen Wasserschutzgebiet Stellingen-Süd befinden sich Kleingartenparzellen in der Verwaltung des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. und der Bahn-Landwirtschaft.

Ab dem Zeitpunkt, wenn das Wasserschutzgebiet Stellingen-Süd ausgewiesen wurde, gelten für die dortigen Vereine die gleichen Regularien wie für die Vereine in den bereits jetzt bestehenden Wasserschutzgebieten.

Die [Liste der Kleingartenvereine in Wasserschutzgebieten](#) wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage des LGH unter [„www.gartenfreunde-hh.de -> Vereine -> Infothek -> Merkblätter und Dokumente“](#) zu finden.

4. POOLS UND BADEBECKEN

Gemäß Vereinssatzung und Gartenordnung sind Pools und Badebecken verboten (Nr. 9 Gartenordnung).

5. VERBINDLICHKEIT

Die rechtliche Verbindlichkeit der Satzung und Gartenordnung für jeden Pächter ergibt sich aus dem Einzelpachtvertrag (§ 2 (2)).

Die Verbindlichkeit für jeden Pächter der in diesem Merkblatt erläuterten Regelungen ergibt sich aus dem Einzelpachtvertrag (§ 1 (4) und § 2 (3)) und der Satzung (§ 4 (4)).

FRAGEN UND ANTWORTEN:

VERBANDSFRAGEN:

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.
Fuhlsbüttler Straße 790, 22337 Hamburg
Tel.: 040/500 564-0
Email: info@gartenfreunde-hh.de

ABWASSER:

Behörde für Umwelt und Energie (BUE)
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: Tel.: 040/428 40-4164, 2235, 4249
Email: grundstuecksentwaesserung@bue.hamburg.de

WASSERSCHUTZGEBIETE:

Behörde für Umwelt und Energie (BUE)
Wasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Matthias Solzbacher, Tel. 040/428 40-3344
Email: matthias.solzbacher@bue.hamburg.de

KLEINGARTENWESEN:

Behörde für Umwelt und Energie (BUE)
Landschafts- und Grünplanung
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
N.N., Tel.: 040/428 40-3953
Email: N.N.

WASSER-/BAURECHT:

Die zuständige Stelle in Ihrem Bezirksamt können Sie erfragen beim Telefonischen Hamburg Service montags bis freitags zwischen 7 und 19 Uhr
Tel.: 040/428 28-0

Dieses Merkblatt wurde von der Behörde für Umwelt und Energie in Zusammenarbeit mit dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. entwickelt.

VERBOTEN IST:

- Der Einbau von Wasserzapfstellen in der Kleingartenlaube. Dies gilt auch für die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen usw. sowie Abwasser erzeugenden Wasch- und Spülmaschinen.
- Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.

Gemäß Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rechtswidrig Waschmaschinen, Geschirrspüler, Spültoiletten oder ähnlich abwassererzeugende Maschinen und Vorrichtungen in der Laube betreibt (§ 3 (6) e 11 Satzung).

2. ABWASSERANLAGEN / ENTSORGUNG UND BEHANDLUNG ENTSTANDENER ABWÄSSER AUF DER PARZELLE

ERLAUBT IST:

Gering verunreinigtes Abwasser in kleinen Mengen zusammen mit verrottbaren Abfällen fachgerecht und umweltgerecht zu kompostieren, wenn dieses nur mit biologisch abbaubaren Stoffen in Berührung gekommen ist, (z.B. das Abwasser vom Geschirrspülen von Hand und Händewaschen), d.h., dass

- die Kompostierung der Abwässer so durchgeführt wird, dass keine Schädigung der Umwelt oder Belästigung eintreten kann,
- Kompoststätten so angelegt werden, dass überschüssiges Sickerwasser nicht in Entwässerungsgräben abfließen kann und der Untergrund nicht beeinträchtigt wird,
- anders verunreinigtes Abwasser in gleicher Weise wie der Inhalt von Campingtoiletten (Chemietoiletten) nur in Abwasserübergabestationen beseitigt werden darf.

VERBOTEN IST:

- Das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränagen oder das Versickern im Boden.
- Das Errichten von Abwasser-Sammelbehältern (auch abflusslose).
- Der Anschluss der Kleingartenlaube an die öffentlichen Abwasseranlagen (wie z.B. das Siednetz).

Gemäß Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft Bodenverunreinigungen verursacht (§ 3 (6) e 12 Satzung).

3. TOILETTEN

ERLAUBT SIND:

■ **Trockentoiletten wie**

- Streutoiletten (Rindenschrot, Strohhäcksel, Sägemehl, Torf), oder
- Verdunstungstoiletten (hierunter sind Trockentoiletten mit Wärmeverrichtung für die beschleunigte biologische Umbildung von Fäkalien und Urin in Trockensubstanz zu verstehen).

Diese sind jedoch nur dann erlaubt, wenn vor der Verwendung im Garten eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe erfolgt. Die hier gewonnene Komposterde kann zur Düngung von Zierbeeten auf der eigenen Parzelle eingesetzt werden.

■ **Trockentrenntoiletten**

sind eine Sonderform der Trockentoilette, bei der der Urin bereits im Toilettensitzbereich abgetrennt und separat gesammelt wird. Trockentrenntoiletten sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Urin nicht in den Garten ausgebracht (verrieselt) wird, sondern über eine im Kleingartenverein vorhandene Abwasserübergabestation entsorgt wird. Die Feststoffe (Fäzes mit Strukturstoffen bzw. Streumaterial und Toilettenpapier) sind über den ordnungsgemäß angelegten Kompost zu entsorgen. Für die Verwendung der Trockentrenntoilette muss jeweils eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegen.

Abweichend hiervon können folgende Toiletten in Kleingartenlauben benutzt werden, wenn entsprechende Auflagen erfüllt werden:

■ **Campingtoiletten (Chemietoiletten) sofern**

- der Inhalt in gemeinschaftlich vorgehaltenen und betriebenen Sammeleinrichtungen (Abwasserübergabestationen mit Schmutzwassersielanschluss oder Abwassersammelgruben), z.B. am Vereinshaus, hygienisch ein-

wandfrei und ohne Umstände eingebracht werden kann und bei Abwassersammelgruben eine regelmäßige Abfuhr durch zugelassene Unternehmen gesichert ist.

Diese Sammeleinrichtung muss dafür ausdrücklich vorgesehen/zugelassen sein. Wenn sich die Sammeleinrichtung in einem geschlossenen Raum befindet, ist zu gewährleisten, dass dieser gut durchlüftet und beleuchtet ist.

Die Übergabe des Inhaltes kann in einem direkt von außen zugänglichen und dafür zugelassenen Toilettenraum erfolgen, in dem zur Reinigung der Gefäße ein Spülausguss, Wasserhahn mit Schlauchanschluss und ein Bodenablauf vorzuhalten sind oder in einer nicht umbauten hierfür zugelassenen speziellen Abwasserübergabestation.

- der Parzellenbenutzer vor Aufstellen einer Campingtoilette (Chemietoilette) grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholt, die nur erteilt wird, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

VERBOTEN IST:

- Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.
- Der Gebrauch von Campingtoiletten ohne Entsorgung der Inhalte in einer Abwasserübergabestation.
- Den Inhalt von Campingtoiletten (Chemietoiletten)
 - auf eine Kompoststätte zu schütten,
 - in eine Pflanzenkläranlage einzuleiten oder
 - zu vergraben.
- Der Einbau und die Nutzung von Verpackungstoiletten. Eine Entsorgung über die Hamburger Stadtreinigung ist nicht zulässig.

Gemäß Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rechtswidrig Wasserspültoiletten betreibt (§ 3 (6) e 11 Satzung).

Das bedeutet, dass auf Kleingartenparzellen außer in mit Chemikalien betriebenen Campingtoiletten (Chemietoiletten) kein fäkalienhaltiges Abwasser anfallen darf!

3.1 KLEINGÄRTEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Hamburgs Trinkwasserversorgung erfolgt zu 100 % aus Grundwasser. Allerdings sind nicht alle für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen ausreichend durch Deckschichten geschützt, so dass in diesen Gebieten besonders hohe Anforderungen an den vorbeugenden Grundwasserschutz gestellt werden müssen. Daher wurden in Hamburg bereits fünf Wasserschutzgebiete ausgewiesen, zwei weitere sind in Vorbereitung. Die dort geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen festgelegt und gelten auch für Kleingartenanlagen.

ERLAUBT SIND:

Campingtoiletten, deren Benutzung die Entsorgung der Fäkalien über eine Abwasserübergabestelle voraussetzt. Die in den Wasserschutzgebieten befindlichen Kolonien sind verpflichtet, unverzüglich eine Abwasserübergabestelle zu errichten, sofern dort nicht bereits eine vorhanden ist.

VERBOTEN IST:

- Das Kompostieren der Inhalte von Trockentoiletten aus privaten Haushalten und Kleingärten.
- Die Verwendung von Trockentoiletensystemen mit anschließender Kompostierung (wie Streutoiletten, Verdunstungstoiletten) ist also hier nicht möglich. Vorhandene Trockentoiletten dürfen in einer Übergangszeit von 3 Monaten nach Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung weiter genutzt werden. **Neue Trockentoiletten dürfen nach der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets nicht mehr angeschafft werden.** Gleiches gilt auch für vereinzelt vorhandene Trockentrenntoiletten. Eine Entsorgung von Inhalten aus Trockentoiletten und von Fäzes aus Trockentrenntoiletten über den Restmüll ist nicht zulässig.

AUSNAHMEREGLUNG FÜR SPLITTERKOLONIEN BZW. KLEINSTKOLONIEN

Für eine kleine Zahl von Parzellen, in Splitterkolonien bzw. Kleinstkolonien (weniger als 10 zusammenhängende Parzellen), wurde eine Ausnahmeregelung mit der Hamburger Stadtreinigung getroffen. Hier dürfen Verpackungstoiletten eingebaut und verwendet werden bzw. vorhandene Trockentoiletten in Verpackungstoiletten um-

7.2 | MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE



Hamburg

Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt

MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE

VORBEMERKUNG:

Das Merkblatt zur sachgemäßen Pflege von Hecken und Gehölzen wurde in Abstimmung mit dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. durch die fachlich zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entwickelt. Es ist eine an die Zwischenpächter (den jeweiligen Kleingartenverein) gerichtete erläuternde Darstellung der im Hauptpachtvertrag zwischen der FHH und dem LGH unter Nr. 14 (3) genannten Pflegehinweise. Die Umsetzung der Vorgaben im Sinne einer fachlichen Weisung der zuständigen Behörde (vgl. Gartenordnung Nr. 14) obliegt den Vereinsvorständen bzw. den einzelnen Kleingartenpächtern.

ALLGEMEINES

Hecken sind lebende, grüne Begrenzungselemente, die die Parzellen zu den Wegen abgrenzen.

Sie gehören zur Pachtfläche und sind i.d.R. Gemeinschaftseigentum, das den Weisungen des Vorstandes entsprechend zu gestalten und zu pflegen ist.

Bei der Auswahl geeigneter Heckenpflanzen sind aus ökologischen Aspekten heimische standortgerechte Laubgehölze wie z.B. Hainbuche, Liguster, Weißdorn oder Feldahorn zu verwenden. Sie bieten Vögeln einen besseren Nist- und Rückzugsraum als Nadelgehölze und dienen zudem als Nahrungsquelle.

Nicht zur Pachtfläche gehörende Hecken und Grünflächenanteile in den sogenannten Dauerkleingärten dürfen nur mit dem Einverständnis des zuständigen bezirklichen Fachamtes „Management des öffentlichen Raums“ bearbeitet werden.

PFLEGE NACH DER PFLANZUNG

Um nach der Pflanzung eine dichte, bis unten garnierte Hecke heranzuziehen, müssen die jungen Heckenpflanzen im 1. Jahr kräftig bis auf 60 cm Höhe zurückgeschnitten werden.

Je nach Triebwachstum wird die Hecke dann durch Formschnitt schrittweise bis zu einer Endhöhe von 1,10 m aufgebaut. Die Breite der Hecke kann situationsbedingt variieren wobei stets auf eine ungehinderte Nutzbarkeit der Wege zu achten ist. Breite Hecken sind ein optimaler Schutz- bzw. Nistraum für Kleintiere und lassen sich bevorzugt an Durchgangswegen mit begleitenden Rasenstreifen oder an breiten, wenig genutzten Nebenwegen realisieren.

Hinter der Hecke sind dichte, auch heckenartige, Gehölzpflanzungen nicht gestattet, da die konkurrierenden Wachstumsbedingungen zur Verkahlung der Parzellen begrenzenden Hecke führen.

Sträucher sind auf der Parzelle immer in einem größeren Abstand zur Hecke zu pflanzen.

JÄHRLICHE PFLEGE

Ein regelmäßiger, jährlich durchzuführender Heckenschnitt ist unbedingt erforderlich, damit sowohl die Gartenfreunde und Besucher als auch die Einsätze von Betriebsfahrzeugen des bezirklichen Fachamtes „Management des öffentlichen Raums“ und in Notfällen von Rettungsfahrzeugen nicht durch ein ungehindertes Wachstum der Hecken beeinträchtigt werden.

Kleingartenanlagen sind Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die Gärten sollen daher auch von außen einsehbar sein, um Spaziergängern eine Anteilnahme an deren Schönheit zu gewähren. Damit die Hecke den Blick nicht behindert, darf sie die Pfortenhöhe von 1,10 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem LGH und der BSU möglich.

7.2 | MERKBLATT ZUR HECKENPFLEGE

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es aus Artenschutzgründen verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen (vgl. § 39 Absatz 2 Nummer 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Darüber hinaus sind alle Hecken nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung geschützt. Der übliche Form- und Pflegeschnitt an Hecken ist jedoch freigestellt.

Bei allen Schnittmaßnahmen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Verbot der Tötung, Zerstörung von Lebensstätten und Störung europäischer Vogelarten).

Liegt der Kleingarten in einem Landschaftsschutzgebiet, gelten die Bestimmungen entsprechend der jeweiligen Verordnung. Auch hier ist der übliche Formschnitt der Hecken erlaubt.

Hecken, die der Parzellenbegrenzung dienen, werden zweimal im Jahr beschnitten - jeweils im Sommer nach Abschluss des Johannitriebes (nicht vor dem 24. Juni) und nach Abschluss der Vegetationsperiode.

Die Vereinsatzung/Gartenordnung (Ziffer 13 - Pflanzen und Naturschutz) erlaubt dem Vorstand die Art, die Form und den Zeitpunkt des Heckenschneidens zu bestimmen.

Dabei ist die vorgegebene Maximalhöhe von 1,10m einzuhalten.

Um einem Verkümmern oder Kahlwerden der unteren Zweigpartien entgegenzuwirken sind Hecken konisch zu schneiden.

Optimal ist eine Hecke die an der Basis 20 – 30 cm breiter ist als an der Spitze.

Ein gleichmäßiger Heckenschnitt kommt dem Erscheinungsbild der gesamten Kleingartenanlage zugute.

Hecken, die nicht der Parzellenbegrenzung dienen und ohne Erziehungschnitt frei wachsen wie z.B. Feldhecken oder Knicks (Wallhecken), die eine Verbindung zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen haben, können unter Umständen nach dem Hamburgischen Naturschutzanpassungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 14 HmbBNatSchAG i.V. mit § 30 BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope den besonderen Regelungen des Gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen.

Bei ggf. bestehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Naturschutzdienststelle.

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Eine Mulchschicht unter der Hecke wirkt sich positiv auf das Bodenleben aus, fördert den Nährstoffhaushalt, sorgt für eine ausgeglichene Bodenfeuchtigkeit und schafft Lebensraum für zahlreiche Kleinstlebewesen.

Krautsäume z.B. aus Herzgespann, Malve, Schwarznessel, Katzenminze entlang der Hecken sind in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand zu tolerieren oder gezielt anzulegen, damit für die heimische Tierwelt ein zusätzlicher Lebensraum mit Nahrungsangebot geschaffen wird.

Die Bekämpfung von Wildkräutern unter und an den Hecken mit Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), Kalkstickstoff, Salz oder anderen Chemikalien ist strikt verboten.

Das Merkblatt zur Heckenpflege tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
Amt für Landes – und Landschaftsplanung
Abt. Landschafts – und Grünplanung

Dezember 2011

MERKBLATT GEMEINSCHAFTSARBEIT

Eine der wichtigsten und in jeder Satzung herausgestellten Pflichten ist es, dass die Mitglieder ihrem Verein grundsätzlich für die notwendige Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung stehen. Nur durch die Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder ist es möglich, die Gartenanlagen zu pflegen und zu erhalten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass sich die Anlage in der Öffentlichkeit darstellen kann und dass sich der Anspruch des Vereins auf eine Förderung durch öffentliche Mittel rechtfertigen lässt.

Grundlage für die jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden ist die jeweilige Vereinssatzung in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung. Die Anzahl der erforderlichen Stunden ist durch Beschluss des Vorstandes festzulegen, ebenso, ob die Stunden grundsätzlich oder nur in berechtigten Ausnahmefällen durch anderweitige Leistungen oder finanziell abgegolten werden können.

Diesem Beschluss ist das Vereinsmitglied wirksam unterworfen, es sei denn, dass besondere Gründe vorliegen, z.B. Krankheit etc. Dann hat jeder Vorstand die Möglichkeit, einzelne Gartenfreunde von der Arbeitspflicht und auch von der Verpflichtung zur Ersatzleistung zu befreien.

Für alle anderen Fälle ist der Vorstand befugt, den dafür in der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag einzufordern oder, falls nur für berechnete Ausnahmefälle eine Freistellung beschlossen worden ist, ein angemessenes Zwangsgeld zu verlangen.

Dem steht auch nicht eine mögliche körperliche Behinderung oder fortgeschrittenes Alter entgegen, wenn der entsprechende Gartenfreund noch in der Lage ist, Arbeiten in seinem eigenen Garten persönlich auszuführen und ihm leichtere Gemeinschaftsarbeiten aufgetragen werden.

Da es bezüglich des Zwangsgeldes immer wieder sehr unterschiedliche Auffassungen über dessen Höhe gab, hat der erweiterte Landesbundvorstand darüber diskutiert und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Der LB-Vorstand empfiehlt, 10,- € pro nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunde zu nehmen.

7.9 | MERKBLATT PROPANGAS IN DEN LAUBEN DER KLEINGARTENANLAGEN

PROPANGAS (FLÜSSIGGAS) IN DEN LAUBEN DER KLEINGARTENANLAGEN

Propangasinstallationen in den Gartenlauben stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar. Von den Kleingärtnern kommen daher oft Fragen zur Laubenversicherung (FED) und der Schadensabwicklung bei einem möglichen Feuerschaden durch Propangaseinrichtungen in der Laube.

Da es keine eindeutigen Rechtsvorschriften, Normen und Gesetze zu Propangasanlagen in Gartenlauben gibt, muss jeder Kleingärtner die Sachkundigenprüfung von Propangaseinrichtungen selber organisieren. Grundsätzlich sind nämlich Angelegenheiten von Kleingärtnern untereinander rechtlich wie Angelegenheiten in der Familie zu betrachten. Dieser Artikel soll Kleingärtnern eine Orientierungshilfe geben, welche Prüfvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallgefahren beim Einsatz von Propangasanlagen zu beachten sind.

WAS KLEINGÄRTNER WISSEN UND BEACHTEN SOLLTEN

Für Propangasanlagen in Gartenlauben der Kleingartenvereine gibt es keine gesetzlichen Rechtsverordnungen, die turnusmäßige Prüfungen festlegen, wie es beispielsweise bei Wohnwagen auf Campingplätzen vorgeschrieben ist. Es gibt aber allgemeine Prüfvorschriften für Propangasanlagen, damit diese sicherheitstechnisch einwandfrei betrieben werden können, an die sich Kleingärtner halten müssen.

Die Prüfung einer fest installierten Propangasanlage besteht aus einer äußeren Prüfung, einer Druckprobe sowie einer Funktionsprüfung der gesamten Anlage. Die Prüfung muss grundsätzlich durch einen Sachkundigen, z.B. eine Fachfirma erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung sollte schriftlich mit Unterschrift und Prüfstempel belegt werden, damit der Kleingärtner im Schadensfall einen Nachweis seiner Sorgfaltspflicht vorlegen kann. Prüfungen von installierten Propangasanlagen müssen nach derzeitigen Vorschriften mindestens alle 10 Jahre wiederholt werden und sind natürlich preislich günstiger, wenn ein Verein alle Anlagen zusammen durch einen Sachkundigen prüfen lässt. Außerdem hat der Verein die Gewissheit, dass die Propangasanlagen in seiner Kleingartenanlage sicherheitstechnisch geprüft sind. Natürlich sollte immer eine Prüfung durch einen Sachkundigen erfolgen, sobald Änderungen an der Gasanlage vorgenommen werden, die die einwandfreie und sichere Funktion der Gasanlage beeinflussen kann.

Mobile Propangasanlagen sind jene Einrichtungen, bei denen das zu betreibende Verbrauchsgerät (Herd, Grill usw.) mittels Schlauch und Druckminderer an die Gasflasche angeschlossen wird. Die folgende Aufzählung enthält nur einige wichtige Punkte, die es zu beachten gilt:

- Flexible Schläuche dürfen nicht unter Hochdruck, also nicht direkt an das Flaschenventil, angeschlossen werden!
- Propangasschläuche, die der gesetzlichen Zulassungsnorm entsprechen, sind orange gefärbt und außen alle 25 cm mit der Druckklasse und dem Zulassungskennzeichen versehen.
- Bei mobilen Propangasanlagen gibt es keine festgelegten Prüfvorschriften für die gesamte Anlage, da diese ständig bewegt werden kann bzw. andere Geräte angeschlossen werden können. Die Geräte, Gasflasche, Druckminderer und Schläuche müssen letztendlich vor jedem Gebrauch auf ihre einwandfreie Funktionstüchtigkeit hin geprüft werden. (Sind alle Anschlussteile, Schläuche, Druckregler, Geräte usw. in Ordnung?)
- Auch bei mobilen Propangasanlagen dürfen nur nach TÜV- und Din-Vorschriften zugelassene Schläuche, Druckregler, Ventile, Geräte usw. verwendet werden.
- Alle Verbrauchsgeräte müssen mit elektromagnetisch wirksamen Zündflam- und Gasmangelsicherungen ausgestattet sein.
- Durchbohrungen in der Laubenwand (z.B. um die Verbindung zur Gasflasche herzustellen) müssen über besondere Schutzrohre gesichert sein.

7.9 | MERKBLATT PROPANGAS IN DEN LAUBEN DER KLEINGARTENANLAGEN

Es gibt gesetzliche Vorschriften zur Handhabung und Lagerung von Gasflaschen, denen auch die Kleingärtner folgen müssen. Vom TÜV zugelassene Gasflaschen erkennen Sie am Typenschild, auf dem auch die Jahreszahl der Prüfung eingeschlagen wird.

- Gasflaschen müssen alle 10 Jahre bzw. alle 15 Jahre (neue Gasflaschen) von einem Sachkundigen geöffnet und geprüft werden.
- Gasflaschen müssen besonders gelagert werden.
- Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von Zündquellen, und vor allem nicht in Wohn- und Schlafräumen gelagert werden.
- Gasflaschenschränke müssen ausreichend belüftet sein.

Eigene Konstruktionen, bei denen Materialien und Geräte **ohne TÜV-Zulassung** (bzw. Din-Norm) verwendet werden, sind als **grob fahrlässig** einzustufen. Im Schadensfall kann der Versicherungsschutz erlöschen. Unabhängig davon muss mit strafrechtlicher Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft gerechnet werden.

Bei **Feuer- bzw. Explosionsschäden** in Kleingartenanlagen, welche durch Propangasanlagen verursacht wurden und Lauben- und/oder Personenschäden mit sich ziehen, untersuchen Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaft mit gleichem Maßstab wie bei Straßenverkehrsteilnehmern, bei denen Rechtsverordnungen und Gesetze existieren. Gerade deshalb sollten Kleingärtner ihre Sorgfaltspflicht bei der Wartung der Propangasanlage nicht vernachlässigen. Kommt es durch Fahrlässigkeit zu einem Unfall mit Todesfolge, kann sich letztendlich kein Kleingärtner seiner **Verantwortung** entziehen.

Bei korrekter Bewertung der Feuer-, Explosions- und **Betriebsgefahren** in selbst geplanten und errichteten Propangasanlagen besteht in fast jeder Kleingartenanlage Handlungsbedarf.

Einer tatsächlichen und latent anzunehmenden nachbarschaftlichen Gefährdung kann nur mit **regelmäßigen Sachkundigenprüfungen** begegnet werden. Prüfbefunde können rechtlich nur dann verwertet werden, wenn die Sachkundigen staatlich anerkannt und zugelassen sind, so wie dies in Fachfirmen der Fall ist.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Jeder Kleingärtner, der eine Propangaseinrichtung in seiner Laube betreibt, ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese auch einzuhalten. Herstellerhinweise sind genau zu beachten. Bestimmte Geräte dürfen beispielsweise nur im Freien betrieben werden.

Daraus ergibt sich für die Versicherung der Lauben und deren Inventar (FED):

Nicht ordnungsgemäß installierte und geprüfte Propangasanlagen (Flüssiggas), die einen Laubenbrand/Explosionsschaden verursachen, können beim Nachweis der groben Fahrlässigkeit des Kleingärtners zum Verlust des Versicherungsschutzes führen! Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. (BGB §§ 276 f, §§ 823 ff)

KVD Kleingartenversicherungsdienst GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 1
50672 Köln
Tel: 0221/ 91 38 12 - 0
Fax: 0221/ 91 38 12 - 13

MERKBLATT KLEINGARTENLAUBEN

1. WAS MUSS BEIM AUFSTELLEN EINER NEUEN LAUBE BEACHTET WERDEN?

Steht auf der Parzelle noch keine Laube, so muss gemäß Vereinssatzung innerhalb von zwei Jahren eine Holzlaube errichtet werden. Das Gleiche gilt für einen Neubau nach Abriss der alten Laube. Ob doppelwandig isoliert oder Blockbohlenlaube ist dabei unerheblich.

Die Laube darf einschließlich überdachter Terrasse eine Fläche von 24 m² nicht überschreiten. Dies ist durch das Bundeskleingartengesetz im § 3 vorgeschrieben.

BEIM BAU VON LAUBEN SIND FOLGENDE HÖHEN UND ABMESSUNGEN ZULÄSSIG:

- Flach- oder Pultdachlauben: maximal 2,75 m
- Satteldachlauben: maximal 3,60 m
- Nur-Dachlauben: maximal 4,00 m
- Grundsätzlich ist ein Grenzabstand von 2,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten
- Zulässig sind nur Punktfundamente (Sockelsteine), keine Ringfundament und keine geschütteten Plattenfundamente

Vor jeder Errichtung einer Baulichkeit (Laube, Kinderhaus, Gewächshaus etc.) ist eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Besitzt der Verein einen Laubenaufstellungsplan, das sind Pläne, in denen der Parzellenplan den Standort der Laube vorschreibt, so wird für das Aufstellen einer Laube folgendes benötigt:

- Zeichnung der Laube mit Maßangaben
- Typisierungsgenehmigung (Serienstatik) des Herstellers/Verkäufers

Diese Unterlagen sind beim Vereinsvorstand für die Vereinsakte einzureichen. In diesem Fall genügt eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes für das Aufstellen einer Laube.

2. BAUGENEHMIGUNG LAUBEN

PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Das Planungsrecht bestimmt, ob gebaut werden darf. **Siehe auch Punkt 7.7.1 Genehmigungsverfahren von Kleingartenlauben.** Drei Fallkonstellationen sind hierbei zu unterscheiden:

1. B-PLAN AUSWEISUNG: DAUERKLEINGÄRTEN

Befindet sich die Gartenlaube in einer Kleingartenanlage, welche im Bebauungsplan als Dauerkleingarten festgesetzt ist, stehen planungsrechtliche Vorschriften der Errichtung einer Kleingartenlaube nicht entgegen. Es bedarf keines Bauantrags durch die Behörden sondern nur durch den Vereinsvorstand.

2. B-PLAN AUSWEISUNG: ANDERE - JEDOCH VORLIEGEN EINES BEHÖRDLICHEN LAGEPLANS

Ist für die Kleingartenanlage ein behördlicher Lageplan (i.d.R. vom Bezirksamt) aufgestellt worden, geht die Bauaufsicht davon aus, dass die ggf. erforderliche Entscheidung über die Abweichung von der Art der baulichen Nutzung in diesem Verfahren getroffen wurde. Auch hier ist kein Antrag auf Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiungsentscheidung nach § 31 BauGB, § 69 Abs. 2 HBauO erforderlich.

Ist der behördliche Lageplan (Laubenstellungsplan) vorhanden, so wird für das Aufstellen einer Laube folgendes benötigt:

- Zeichnung der Laube in vier Ansichten, mit Maßangaben
- Typisierungsgenehmigung (Serienstatik) des Herstellers/Verkäufers

Diese Unterlagen sind beim Vereinsvorstand für die Vereinsakte einzureichen. In diesem Fall genügt eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes für das Aufstellen einer Laube.

3. B-PLAN AUSWEISUNG: ANDERE - OHNE VORLIEGEN EINES BEHÖRDLICHEN LAGEPLANS

In diesem Fall ist für die Befreiung von der zulässigen Art der baulichen Nutzung ein entsprechender Antrag auf Zu-

14.7 | MERKBLATT KLEINGARTENLAUBEN

lassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiungsentscheidung nach § 31 BauGB, § 69 Abs. 2 HBauO bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Diese Kleingartenanlagen werden in Hamburg als sogenannte Sonstige Gärten (früher: „Zeitgärten“) bezeichnet.

Für den Aufbau einer Laube ist eine planungsrechtliche Befreiung erforderlich. Hierzu ist ein Abweichungsantrag (gebührenpflichtig) bei der zuständigen Bauprüf Abteilung zu stellen. Die Befreiung vom Baugenehmigungsverfahren für Gartenlauben mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² gilt nur für Gartenlauben auf ausgewiesenen Flächen für Dauerkleingärten im jeweiligen Bebauungsplangebiet.

HINWEIS:

Wenn die Bauprüf Abteilungen erklären, dass keine Genehmigung für das Aufstellen einer neuen Laube notwendig ist, lassen Sie sich dies bitte für Ihre Unterlagen schriftlich bestätigen. Legen Sie diese Bestätigung auch dem Vereinsvorstand vor.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN SIND IM EINZELNEN:

- der Antrag auf Abweichung
- der Abweichungsantrag/Begründung
- die Serienstatik
- der Grundriss (erhältlich vom Laubenbauer / Baumarkt) der entsprechenden Laube.

Als weitere Anlage für den Antrag wird ein Lageplan (Vereinsparzellenplan) sowie eine Flurkarte (erhältlich beim Katasteramt, gebührenpflichtig) benötigt. Es muss der Umriss der Parzelle gezeichnet und, in Absprache mit dem Vorstand, der Standort der Laube gekennzeichnet werden. In alle Pläne muss der Grundriss der Laube mit Angabe der Aussenmaße sowie der Grenzabstand von 2,50 m eingezeichnet werden.

Der Antrag muss vom FHH Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (ehemalig Liegenschaftsverwaltung), Abteilung Bestandsmanagement, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, unterschrieben werden.

Danach wird der Bauantrag bei der Bauprüf Abteilung im für den jeweiligen Bezirk zuständigen Bezirksamt gestellt. Hier wird auch mitgeteilt, ob weitere Unterlagen erforderlich sind.

Erst nach Erhalt des Abweichungsbescheides darf die Laube aufgestellt werden.

Eine Kopie des Genehmigungsbescheides der Bauprüf Abteilung ist vor Baubeginn beim Vorstand einzureichen.

3. PFLEGE- UND ERHALTUNGSMASSNAHMEN FÜR LAUBEN

Damit der Holzfußboden der Laube intakt bleibt, sollten Sie nur atmungsaktive Beläge verwenden. PVC-Beläge, Laminat und Teppiche mit Kunststoffrücken sind luftundurchlässig und das Schwitzwasser, das sich darunter bildet, kann nicht verdunsten, wodurch der Fußboden leicht faulen kann.

Bezüglich der Innenausstattung (Möbiliar, Ausbau etc.) gibt es keine Vorschriften. Die Laube sollte jedoch immer ein Gartenhaus in einfacher Ausführung bleiben.

Denken Sie bitte daran, dass bei einer eventuellen Aufgabe der Parzelle der Wert für die Ein- und Umbauten sowie das gesamte Inventar und bewegliche Gut nicht ermittelt wird und dafür kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Pflegen Sie Ihre Laube regelmäßig mit Holzpflege(-schutz)mitteln, damit ein vorzeitiges Altern der Laube vermieden wird. Verwenden Sie Holzlasuren mit Pigmenten, damit das Holz nicht durch UV-Strahlung vergraut und somit zerstört wird.

Ein Kleingarten ist nicht vergleichbar mit einer Immobilie, die im Wert ständig steigt. Kleingärten werden aufgrund der jährlichen Abschreibung im Wert immer geringer.

Nach 3 Jahrzehnten hat eine Holzlaube keinen Buchwert mehr und bei einem Verkauf müssen nur noch geringe Restsummen vom Nachfolgepächter bezahlt werden. Betrachten Sie dann die Weitergabe der Laube zu einem inzwischen geringeren Preis ähnlich wie eine gelungene Urlaubsreise: „Das Geld ist verbraucht, aber ich hatte eine schöne Zeit, und das war es mir wert“.

MERKBLATT ASBEST

Vorsicht ist bei älteren Gartenlauben gegeben, die ein Eternitdach haben. Die Eternitplatten wurden bis vor einigen Jahren noch mit Asbestzement hergestellt. Auch bei Blumenkästen und Beeteinfassungen wurden Asbestzementprodukte verwendet. Die vom Zement umschlossene Asbestfaser erhöhte die Festigkeit des Produktes. Solange die Asbestzementprodukte unbeschädigt sind, geht man nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass keine unmittelbare Gefahr besteht. Erst durch mechanische Beschädigung und Bearbeitung sowie durch Verwitterung können durch Faserfreisetzung Gesundheitsrisiken entstehen. Gelangen feinste Asbestfasern mit der Atmung in die Lunge, bleiben sie dort dauerhaft und können zu schweren Erkrankungen (z.B. Lungenkrebs) führen.

Deshalb hat der Gesetzgeber durch § 15 der Gefahrstoffverordnung (BGBl. I, 1993, S. 1782) und Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. I, 1993, S. 1720) ein Verwendungsverbot erlassen. Unter dieses Verbot fällt auch das Sägen, Bohren, Schleifen, Reinigen mit Hochdruckreiniger „Abkärchern“.

Verstöße sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Bevor Sie sich selbst oder unbeteiligte Dritte durch den unsachgemäßen Umgang mit Asbestzementmaterialien gesundheitlich gefährden, sollte bei erforderlichen Abbruch-Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten eine Fachfirma beauftragt werden. Damit wäre dann auch die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet.

Wenn es dann doch einmal vorkommt, dass Asbestzementprodukte im Kleingarten bearbeitet oder von einer Fachfirma entsorgt werden, sollten immer der 1. Vorsitzende und die unmittelbaren Nachbarn informiert werden. **Kinder sollten an diesem Tag fern gehalten werden.**

ASBEST:

- Asbest ist ein bergmännisch gewonnenes silikatisches Material mit faseriger Struktur.
- Infolge seiner guten Gebrauchseigenschaften, wie unbrennbar, feuchtigkeitsbeständig, formstabil gegenüber Druck, Säure, Temperatur usw., wurde Asbest zu Baumaterialien verarbeitet.
- Zu unterscheiden sind Baumaterialien mit Asbestanteilen in schwachgebundener Form (z.B. Baufatherm-, Neptunit-, Sokalitplatten für den Innenausbau) und solche mit Asbestanteilen in festgebundener Form (Asbestzement; Asbestanteil maximal 15 %).
- Asbestzementerzeugnisse wurden als ebene und gewellte Platten im Innen- und Außenbereich verbaut. Gartenlauben, Bungalows und Garagen zeugen vielerorts noch heute augenscheinlich davon.
- Erst nachdem erkannt wurde, dass das Einatmen, der bei der Be- und Verarbeitung von Asbestzeugnissen freigesetzten Faserstäuben, für den Menschen stark krebserzeugend sein kann, wurde schrittweise eine Verwendungsbeschränkung bis zum heute grundsätzlichen Verwendungsverbot ausgesprochen.

Das Einatmen von Asbestfaserstäuben kann zu Krebserkrankungen der Lunge und des Rippenfells führen. Dabei kann die Einwirkung bis zu 20 und mehr Jahren zurückliegen. Asbestbedingte Krebserkrankungen führen in den meisten Fällen zum Tode.

Bei den beruflich verursachten Krebserkrankungen steht Asbest von allen krebserzeugenden chemischen Stoffen an erster Stelle. Im Zeitraum von 1978 bis 1992 wurden ca. 3000 Erkrankungsfälle durch die Berufsgenossenschaften anerkannt.

Asbest und asbesthaltige Zubereitungen sind daher nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährliche krebserzeugende Gefahrstoffe eingestuft.

Bei jeder mechanischen Bearbeitung von Asbestzeugnissen werden Asbestfasern freigesetzt und können eingeatmet werden. Die Faserfreisetzung ist bei den schwachgebundenen Asbestprodukten wesentlich größer als bei den festgebundenen Asbestzementerzeugnissen.

Das Krebsrisiko steigt mit der Höhe der Faserkonzentration in der Atemluft.

Faserkonzentrationen bis zu 1000 Fasern/m³ werden noch als unbedenklich eingeschätzt. Bei mehr als 15.000 Fasern/m³ müssen Arbeitnehmer bereits Atemschutzmasken tragen. Beim Abkehren verwitterter Wellasbestdächer wurden Faserkonzentrationen von mehreren 10.000 Fasern/m³ gemessen!

14.13 | MERKBLATT ASBEST

Seit 1993 besteht in Deutschland ein allgemeines, zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt erlassenes Asbestverbot!

Dieses Verbot betrifft das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden asbesthaltiger Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Abbrucharbeiten umfassen u. a. den Abriss von Bauwerken mit der gezielten Demontage der asbesthaltigen Baustoffe, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.

Sanierungsarbeiten umfassen das Entfernen asbesthaltiger Materialien und erforderlichenfalls das Ersetzen durch asbestfreies Material.

Instandhaltungen umfassen z.B. den gezielten Abbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Dachdeckung oder Wandverkleidung aus zwingenden Gründen und ihren Ersatz durch asbestfreie Produkte.

BEACHTEN:

1. Der Einbau neuer oder Wiedereinbau gebrauchter Asbestzementplatten ist für jedermann verboten!
2. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind auch im privaten Bereich nur unter den unten aufgeführten Bedingungen erlaubt.
3. Jugendliche dürfen diese Arbeiten nicht durchführen.
4. Reinigungsarbeiten von Asbestzementdächern mit dem Ziel der anschließenden Beschichtung gehören nicht zu den erlaubten Sanierungsarbeiten.
5. Ein Sanierungsverbot für eingebaute Asbestzementerzeugnisse besteht nicht. Die Sanierung sollte jedoch einer Instandsetzung vorgezogen werden.

WAS IST BEI SANIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN ASBESTZEMENTERZEUGNISSEN ZU BEACHTEN?

Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern, soweit wie möglich, vermieden wird. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Bearbeitung von Asbestzementerzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie z.B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigung oder Abbürsten, ist ausnahmslos für jedermann verboten.
- Asbestzementerzeugnisse sind auf der bewitterten Seite vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, z.B. Stein- oder Pulververfestiger, zu besprühen oder durch Berieseln mit Wasser **feucht zu halten**.
- Auszubauende Materialien sind abzuheben und nicht herauszubrechen.
- Das Material darf nicht geworfen werden (**Bruch vermeiden!**)
- Unmittelbar nach dem Entfernen der Asbestzementerzeugnisse sind die durch asbesthaltigen Staub verunreinigten Flächen der Unterkonstruktion, z.B. Latten oder Sparren, durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Stückerige Abfälle sind in festen Kunststoffsäcken abzulagern, größere Platten auf einer Palette, die mit Planen abzudecken ist.
- Mit der Beseitigung der Abfälle von Asbestzementerzeugnissen sollte grundsätzlich ein Abfallentsorgungsunternehmen beauftragt werden, da an den Transport und die Deponie besondere gesetzliche Bestimmungen geknüpft sind.

Seit 2011 muss der Transport auf öffentlichen Straßen vom Erzeuger über eine zentrale Meldestelle im Internet gemeldet werden. Gleichzeitig muss der Beförderer einen Begleitschein mit sich führen, woraus ersichtlich ist, wo das Asbest her kommt. Da die Daten zentral gemeldet sind, können die Behörden und der Entsorger jederzeit auf diese Daten zugreifen.

Verbrennung von Grünabfällen im Garten nicht mehr zulässig!

Mit dem Senatsbeschluss zur Aufhebung der „Verordnung über die Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ ist die **Verbrennung von Gartenabfällen in Privatgärten und öffentlichen Einrichtungen ab dem 18.10.2017 nicht mehr zulässig.**

Der Senat verfolgt mit dieser Maßnahme folgende Ziele:

- Eine Verbesserung der Luftqualität in Hamburg durch weniger Feinstaub
- Eine Verminderung der Beeinträchtigung des meist dicht besiedelten nachbarschaftlichen Umfeldes durch Rauchbelästigung
- Eine weitergehende Steuerung der Bioabfallströme zur Stadtreinigung Hamburg zur Gewinnung von Energie und Kompost aus Biomasse

Die Beseitigung von Gartenabfällen durch Verbrennung ist nunmehr eine Ordnungswidrigkeit.

Um Gartenabfälle zu entsorgen, gibt es in Hamburg nahezu flächendeckend die Biotonne. Darüber hinaus nimmt die Stadtreinigung Gartenabfälle von Privathaushalten bis zu 1 m³ pro Anfahrt kostenlos an allen Recyclinghöfen an und Laub wird in der Laubsaison in speziellen Laubsäcken auch direkt am Grundstück abgeholt.

Link zu den Terminen:

www.stadtreinigung.hamburg/privatkunden/strassenundwege/laubsammlung/

Weiterhin erlaubt ist die Verwertung von Gartenabfällen, z.B. durch Kompostierung oder Mulchen. Erlaubt ist auch das Anzünden von privaten Brauchtumsfeuern wie Lagerfeuern, Grillfeuern oder Osterfeuern unter Beachtung der Brandschutzrichtlinien. Hierfür sind nur trockene, naturbelassene Hölzer zugelassen. Auch die großen, von Bezirksämtern genehmigten, öffentlichen Osterfeuer sind als Brauchtumsfeuer nach wie vor zulässig.

Hintergrund:

Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3.

(1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Link zum Gesetz- und Verordnungsblatt: <http://www.luewu.de/gvbl/docs/2209.pdf> , S. 328.

Weitere Informationen auf der Internetseite der BUE: www.hamburg.de/abfall

Verpflichtungserklärung

Mit der Übernahme der von mir gepachteten Parzelle in der Kleingartenanlage Lot uns in Ruh e.V Kenn-Nr. 545 Parzelle Nr. _____ verpflichte ich mich:

- vor jeder Bautätigkeit eine Bauzeichnung mit Maßangaben bei dem Vereinsvorstand einzureichen und von diesem eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Falls erforderlich. ist auf Verlangen des Vorstandes eine behördliche Genehmigung einzuholen.
- innerhalb von zwei Jahren eine Laube auf dem vom zuständigen Bezirksamt erstellten Laubenaufstellungsplan vorgesehenen Platz der Parzelle zu errichten
- nur eine Laube auf Sockelfundamenten (Punktfundament), in Holzbauweise und mit maximal 24 m' (einschließlich überdachtem Freisitz) aufzubauen (Ring- und Plattenfundament sind nicht gestattet)
- keine Laube aus ungeeignetem Material (z. B. Holz für Innenverschalung), Abfall- oder Altholz zu erstellen
- beim Aufstellen der Laube mindestens einen Grenzabstand von 2,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten
- in der Laube keine Wasserspültoilette, Dusche etc. einzubauen
- auf oder an der Laube keine Kommunikationsanlagen (Antennen jeglicher Art) zu installieren
- auf der Parzelle keine Wohn- Lind Bauwagen oder ähnliches (auch nicht vorübergehend). keine Schwimm-/ Badebecken, keine gemauerten Kamine (auch aus Fertigteilen) aufzustellen
- keine Gehölze (Bäume) zu pflanzen. die eine natürliche Endhöhe von 5 m überschreiten
- die Kompoststätte so anzulegen, dass kein Sickerwasser in Gräben laufen kann

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Verpflichtungserklärung und Satzung zur Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft Im Verein führen können.

Name, Vorname _____

Straße, PLZ / Wohnort _____

Datum _____ / Unterschrift _____